System

Des

heutigen Römischen Rechts

von

Friedrich Carl von Savigny.

Siebenter Band.

Mit. A. Bairifden und A. Würtembergischen Privilegien.

Berlin.

Bei Deit und Comp.

1848.

Vorrede.

Biele mögen glauben, daß es einer besonderen Rechtsertigung bedürfe, wenn in der gegenwärtigen Zeit ein Werk über das Römische Necht untersnommen, oder auch nur fortgesetzt werde. Schon lange vor dem Sturm, der über Europa einher gezogen ist, war in Deutschland jenes Recht von manchen Seiten her als ein fremdes, unvaterländisches angesochten worden, und es hatte sich nicht selten dem unzusstigen Urtheil über den Gegenstand auch eine Mißsstimmung gegen die Anhänger und Bearbeiter unvermerkt beigemischt, indem die Bekämpfung desselben mit einer vorzugsweise vaterländischen Gessinnung, die Anhänglichseit an dasselbe mit einer dem Baterlande fremden oder gleichgültigen in

Berbindung gedacht wurde. Gine folche Auffassung mußte neue Nahrung gewinnen durch die letten Weltbewegungen, von welchen felbst wissenschaftliche Gegenfate und Parteiungen, obgleich bem an fich ftillen und friedlichen geiftigen Bebiete angehörend, nicht unberührt bleiben fonnten.

Da nun in jenen Bewegungen unter ben treibenden Rräften die Nationalität eine der ersten Stellen einnimmt, fo liegt ber Gebanke fehr nabe, pon jett an für uns Deutsche bas beutsche Recht als allein zulässig, als einzigen, ber wissenschaftlichen Thätigfeit murbigen Gegenstand zu betrachten.

Inbessen ist die Frage von der Stellung bes Römischen Rechts zum Deutschen Recht und zum Deutschen Vaterlande überhaupt, nicht von heute und gestern; sie ift älter, als ber Sturm unferer Tage. und fo habe auch ich feit länger, als einem Munschenalter, Gelegenheit gehabt, mich über biefe Frage öfter undzusprechen (a). Ein Gleiches ist von Manchen meiner wissenschaftlichen Freunde

(a) 3ch verweife junachft auf gebrangten Auszug enthalten, fo wie ihn bas Bedurfniß bes gegenwartigen Augenblicks zu erforbern fcbien.

bie Borrebe gunt erften Band Diefes Werfes, aus beren ausführlicher Darftellung bie hier folgenben Bebanten einen gufammen-

geschehen, auch von solchen, die nicht mehr unter uns find.

Die unbefangene Betrachtung des hier vorlie= genden Gegensates fann nicht mehr verdunkelt werben, als burch eine ungehörige Ginmischung ber vaterländischen Gesinnung in die Prüfung ber entgegenstehenden Meinungen, indem man denfelben balb Bunft, bald Ungunft zuzuwenden versucht, je nachbem die eine ober die andere Meinung als Kennzeichen bes Besites ober bes Mangels einer solchen Ge= sinnung bargestellt wird. Dieses Berfahren alfo muß vor Allem vermeiden, Wer in der Erforschung ber Wahrheit burch feinen falschen Schein fich ftoren zu laffen entschloffen ift. Ich will gerne in meiner Wissenschaft bie tiefere Einsicht und bie vielseitigere Auffaffung Anderer anerkennen, durch welche ich felbst ja nur gehoben und bereichert werden fann. Ich bin ferner bereit, es als möglich anzuerkennen, baß die großen Schicksale unserer Tage auch in ben Wiffenschaften neue Entwickelungen hervorrufen werben, benen vielleicht die abnehmenden Rräfte eines höheren Alters nicht mehr gewachsen senn Mogen sich benn Forscher von frischen bürften. Rräften gur Lösung biefer Aufgabe bervorthun, und

mögen sie sowohl selbst den Ernst der Aufgabe erkennen, als von außen, neben unbefangener Aufsnahme, zugleich auch strenge Prüfung ihrer Berechtigung sinden. — Aber in ernster, aufrichtiger, warmer Liebe zu meinem Vaterlande, in der Bereitschaft, ihm jedes Opfer der Selbstwerleugnung zu bringen, will ich Reinem nachstehen, wer er auch sev.

Wenn von mir und Anderen das Römische Recht auch in Deutschland hoch gestellt, wenn es fortswährend für einen würdigen, ja unentbehrlichen Gegenstand wissenschaftlicher Thätigseit erachtet worden ist, so ist Dieses geschehen, nicht um das Fremde zn erheben auf Rosten der vaterländischen Ehre, nicht um die einheimischen Gedanken und Sitten des Rechts zu verdrängen durch die fremden, sondern damit auch auf diesem Felde Das, was Gott anderen Zeiten und Wölkern an geistiger Entwicklung beschieden hat, unserm Bolke nicht fremd bleibe, daß es ihm vielmehr zur Erhöhung der eigenen Krast und zur Erweiterung seines geistigen Besitzes zubereitet und dargeboten werde.

Gang besonders aber ift es geschehen in ber Ueberzeugung, daß fur uns Dentsche, wie fur viele

andere Nationen, jenes ursprünglich fremde Element ohnehin feit Jahrhunderten ein Bestandtheil bes einheimischen Rechtslebens geworden ift, und baff es hier, großentheils unverstanden oder halbver= standen, oft verberblich wirft, anstatt bag es, in richtigeni Berftandniß, nur eine Bereicherung bes eigenen Rechtslebens ichaffen fann. Wir haben also gar nicht zu fragen, ob wir bas Römische Recht, etwa wie eine neu entbeckte Insel, auf fich beruben laffen, ober und aneignen wollen mit allen Bortheilen und Schwierigfeiten, Die es etwa mit fich führen mag. Wir haben es emmal, unfer ganzes juriftisches Deufen ift feit Jahrhunderten bamit verwachsen, und die Frage ist nur, ob burch basselbe unfer Denken bewußtlos unterjocht, ober vielmehr mit freiem Bewußtsevn gestärft und bereichert werben foll.

Man könnte etwa biese geschichtliche Nothwendigsteit als Thatsache anerkennen, aber als ein Uebel beklagen, und dieser Gedanke könnte zu dem Entsschluß führen, das Römische Recht durch eigene Schöpfungen zu verdrängen und in Vergessenheit zu bringen. Nicht zu gedenken aber, daß dieses Bestreben nur zu einer, den Rechtszustand wesentlich

verschlimmernben Selbsttäuschung führen wurbe, ift auch jener Bedanke felbst von Grund aus irrig und verwerflich. Die erwähnte geschichtliche Berbindung bes Römischen Rechts mit bem Rechtsleben eines aroken Theils von Europa ist so wenig ein Uebel ju nennen, daß wir barin vielmehr die größte Wohlthat erfennen muffen. Die Beschäftigung mit bem Recht unterliegt, ihrer Natur nach, einer zweifachen Gefahr: durch Theorie sich zu verflüchtigen in die hoblen Abstractionen eines vermeintlichen Naturrechts, durch die Praris herabzusinken zu einem geistlosen, unbefriedigenden Sandwert. Gegen beibe Gefahren gewährt bas Römische Recht, wenn wir es recht gebrauchen, ein sicheres Beilmittel. Es halt uns fest auf bem Boben eines lebens= kräftigen Dasenns; es knüpft unser juriftisches Denken einestheils an eine großartige Bergangenheit, anderntheils an das Rechtsleben jettlebender fremder Nationen, mit welchen wir baburch in einer, für beibe Theile gleich beilfamen, Berbindung erhalten werden.

Em besonders gefährlicher, kanm begreiflicher Frrthum aber ist es, welcher zu verschiedenen Zeiten zu ber Annahme eines feindlichen Verhält= nisses zwischen dem Nömischen und Deutschen Recht geführt hat. Nur nach einer sehr beschränkten Auffassung können die Bearbeiter bes einen oder des anderen dieser Hauptzweige unserer gemeinsamen Rechtswissenschaft glauben, das Gebiet ihrer eigenen Thätigkeit zu fördern und zu erheben, indem sie das fremde bekämpfen und herabsehen. Jeder Fortschritt auf dem einen Gebiet ist vielmehr ein sicherer Gewinn auch für das andere, indem dadurch stets der Gesichtskreis für das Ganze erweitert wird.

Von diesem Standpunkte aus hielten Alle, die von jeher für das Römische Recht sprachen, ihre besondere wissenschaftliche Aufgabe zugleich für eine ächt vaterländische, und von dieser Ueberzeugung kann ich auch jetzt nicht lassen, auch nach den großen Schicksalen der neuesten Zeit nicht.

Ilm es recht anschaulich zu machen, wie in solchen Dingen die Wahrheit und das Mißversständniß zu einander sich verhalten, will ich eine Geschichte erzählen, die sich auf einem ganz anderen Gebiete zugetragen hat. Als ich vor vierzig Jahren eine Lehrstelle an der Bairischen Universität Landsbut betleidete, lebte daselbst ein Professor der Botanik, der wohlgemerkt kein eingeborner Baier

war. Dieser suchte seine ausschließende Werthschätzung des besonderen Bairischen Vaterlandes badurch zu bethätigen, daß er aus dem botamschen Garten alle Pflanzen verbannen wollte, die nicht in Baiern wild wachsen, um auf diese Weise einen rein Vaterländischen Garten, befreit von fremden Erzeugnissen, herzustellen. Dieses Versahren wurde damals von allen wirklichen Baiern in der Universsität verwerslich gefunden, denen es an der fräsingsten Vaterlandsliebe gewiß nicht sehlte.

Der Verfasser hat hier die Gründe dargelegt, aus welchen er entschlossen ist, sem Werk auch in dieser neuen Zeit, und ungeachtet berselben, mit Ernst und Liebe fortzusezen; beide Gesinnungen sollen ja, nach dem Ausspruch unseres Dichters, gerade dem Teutschen besonders wohl anstehen. Die Weltereignisse haben mir zu dieser Arbeit jest freie Muße gewährt. Wie lange dazu Leben und Kraft ausreichen wird, steht in Gottes Hand.

Von dem allgemeinen Theil des gegenwärtigen Rechtssustems ist jetzt nur noch das dritte Buch übrig, welches die Anwendung der Rechtsregeln auf die Rechtsverhältnisse enthalten wird, insbesondere die Lehren von der örtlichen und räumlichen Collision der Duellen des positiven Rechts, oder von dem s. g. internationalen Recht, und von der rückwirstenden Kraft der Gesetze. Diese wichtige Lehren werden wahrschemlich in dem achten Band dargestellt werden können.

حيدي ۾ انها ا

Geschrieben im Alugust 1848.

Inhalt bes siebenten Banbes.

Zweites 2	Buch. Die Rechteverhaltniffe.	
Biertes	Rapitel. Berlegung ber Rechte.	Seite
§ . 302.	Surrogate bes Urtheils. Ginleitung	1
§ . 303.	Surrogate bes Urtheile I. Gerichtliches Ge-	
	ftåndnif. – Confessio in jure	6
§ . 304.	Surrogate bes Urtheile 1. Gerichtliches , Ge-	
	ftåndniß. — Confessio in jure (Fortsetung).	12
§ . 305.	Surrogate bes Urtheile. — I Gerichtliches Be-	
	ständnıß. — Interrogatio in jure	20
§ . 306.	Surrogate bes Urtheile. — I Gerichtliches Ge-	
	ftandniß. — Widerruf	28
§ . 307	Surrogate bes Urtheile. — I. Gerichtliches Ge-	
	ftandniß Wiberruf (Fortfegung)	34
§ . 308.	Surrogate bes Urtheile I. Berichtliches Be-	
	ftanbniß. — Beutiges Recht	39
§ . 309.	Surrogate bes Urtheile II. Gib Ginleitung	47
§ . 310.	Surrogate bes Urtheils II. Gib Bu-	
	fchiebung, Ableiftung, Inhalt, Form, Erlag	
	bes zugefcobenen Gibes	5 6

ş.	311.	Surrogate bes Urtheils. — II Gib. — Gemein-	
		fame Birfungen	63
§.	312.	Surrogate bes Urtheile II Gib - Befonbere	
		Wirfungen, je nach ber verschiedenen Lage bes	
		Streites	70
§.	313.	Surrogate bes Urtheils II. Gib Befonbere	
		Wirkungen, je nach ber verschiebenen Lage bes	
		Strettes (Fortfegung)	78
§.	314.	Surrogate bes Urtheils - II Gib - heutiges	
		Recht	84
Ş.	315.	Reftitution - Cinleitung	90
§.	316.	Restitution - Begriff berfelben	95
§ .	317.	Restitution - Eigenthumliche Natur und Ent	
		wicklung berfelben	07
§ .	318.	Restitution. — Bedingungen. — I Berletung	118
Ş.	319.	Reftitution - Bedingungen I. Berlegung	
		(Fortfetung)	124
Ş.	32 0.	Restitution. — Bedingungen - II. Restitutiones	
		grund	130
§ .	32 1.	Restitution - Bedingungen III. Abmefenheit	
		positiver Ausnahmen	138
§.	322 .	Restitution - Einzelne Grunde - I Minber-	
		jährigkeit	145
§ .	3 23 .	Reftitution - Gingelne Grunde - I Minder-	
		jahrigkeit (Forifegung)	149
Ş.	3 24 .	Restitution Einzelne Grunde - I Minder-	
		jahrigkeit (Fortsegung)	156
Ş.	3 2 5.	Restitution - Einzelne Grunde II Abmefenheit	161
§.	32 6.	Restitution Einzelne Grunde II. Abmefenheit	
		(Fortfegung)	169
§ .	3 27 .	Restitution Einzelne Grunde II Abwefenheit	
		(Fortfepung) · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	173

Inhalt	bes	fiebenten	Banbee
--------	-----	-----------	--------

ΧV

§.	32 8.	Rentitution - Einzelne Grunde - II Abwefenheit	
		(Fortiegung)	180
§ .	32 9.	Refittution Einzelne Grunde II. Abmefenheit	
		(Fortfegung)	185
§ .	330	Reftitution Einzelne Grunde III. 3wang	191
§ .	331	Restitution Ginzelne Grunde IV 3rrthum	196
§.	332 .	Restitution Einzelne Grunbe - V Betrug	198
\$	333.	Restitution - Einzelne Grunde - VI Antiquirte	
		Grunde	210
\$	334.	Reftitution Gerichtebehörden	214
§ .	335	Reftitution. — Barteiperfonen	216
§.	336	Reftitution Parteiperfonen (Fortfepung)	223
\$	337.	Restitution - Berfahren	22 8
§ .	33 8.	Refittution. — Berfahren (Fortfegung)	239
§ .	339	Restitution. — Berfahren (Fortfegung)	244
§ .	34 0	Restitution Berfahren (Fortfegung)	2 51
§ .	341.	Reftitution - Berfahren (Fortfegung)	257
\$	342	Restitution. — Wirfungen	264
Ş.	343	Restitution. — Birfungen (Fortfegung)	26 9
Ð	ilage	XVIII. Reftitution ber Minberjahrigen, welche in	
		väterlicher Gewalt flehen	277
Be	ilage	XIX L 57 mandati	292

§ 302

Surrogate Dee Urtheile Ginleitung

Es ist schon oben auf die Natur einiger Rechtsinstitute hingedeutet worden, welche die Stelle eines Urtheils verstreten können, also ein solches unnöthig machen (a). Der Begriff eines solchen Surrogats ist aber nur da vorhanden, wo in der That die Entscheidung eines Rechtsstreits, nur auf einem anderen Bege, als durch ein richterliches Urtheil, herbeigeführt wird. Dahin gehören solgende Institute, die nunmehr der Reihe nach abgehandelt werden sollen:

- I. Das gerichtliche Geständniß (Consessio und Interrogatio in jure).
- II. Der Gib.

Wohl davon zu unterscheiden aber, und gar nicht hiersher zu ziehen, sind die häusigen und wichtigen Fälle, in welchen zwar ein äußerlich ähnlicher Erfolg wahrzunehmen ist, nämlich die Beseitigung eines Nechtsstreits, jedoch nicht durch Entscheidung desselben, sondern durch dessen Bernichtung, indem durch Berwandlung ein neues,

1

⁽a) S. o. B. 6 S. 265. des Zusammenhange wegen vgl. B. 5 § 204 B. 6 § 256.

nicht streitiges, Rechtsverhaltniß an die Stelle des bisherigen streitigen gesett wird. Die meisten derselben laffen
sich auf einen Bertrag, also auf Einigung der Parteien,
zurückführen; alle aber gehören nicht hierher, in das Actionenrecht, sondern in den speciellen Theil des Rechtssystems, und zwar in das Obligationenrecht. Un dieser Stelle mag eine kurze Uebersicht der hier auszuscheidenden Fälle der Beseitigung eines Rechtsstreits genügen.

1. Bergleich.

Darunter ift zu verstehen die Beendigung eines Rechtsftreits durch die freie Uebereinkunft beider Theile über irgend einen, zwischen ihren ursprünglichen Unsprüchen in der Mitte liegenden, Punkt. Hierin liegt augenscheinlich eine rein vertragsmäßige, also obligatorische, Umwandlung des bisherigen Rechtsverhältnisses.

2. Erlaß ober Verzicht, also völliges Nachgeben von Seiten bes Rlägers. Diefer Fall hat Aehnlichkeit mit bem Fall bes Vergleichs, unterscheibet sich aber dadurch, baß zum Wesen bes Vergleichs ein Nachgeben von beiden Seiten gehört.

Außerdem ist aber zu bemerken, daß dieser Fall eine fehr vielbeutige Natur an sich trägt (b). Ge kann barin liegen bas Anerkenntniß bes Klägers, daß er kein Recht hat; ober auch umgekehrt die Absicht, sein (vielleicht selbst

⁽b) Diefe mögliche Bielbeutigkeit aber foll ber Berzicht gleichmäßig ber jum Grunde liegenden Abficht bindend wirken, es mag die eine wird erwähnt in L. 29 § 1 de ober bie andere Abficht jum don. (39, 5), Rach berfelben Stelle Grunde liegen.

vom Gegner anerkanntes) Recht schenkungsweise auszugeben; ober endlich die unbestimmtere Absicht, blos die Verfolgung des Rechts, als schwierig oder zweiselhaft, für immer fallen zu lassen. Oft werden diese verschiedenen möglichen Gedanken in der vorliegenden Willenserklärung, ja selbst in dem eigenen Bewußtseyn des Klägers, nicht mit Sicherheit zu unterscheiden seyn; die Wirksamkeit der Handlung aber ist davon unabhängig.

Aber nicht blos in den zum Grunde liegenden Gedanken, sondern auch in der Form der Handlung, erscheint der Berzicht auf verschiedene Weise Er kommt vor in Gestalt eines Vertrags (c), und in dieser Gestalt ist so eben die Berwandtschaft desselben mit dem Vergleiche bemerkt worden. Er kommt aber auch vor in der Gestalt einer vor dem Richter abgegebenen einseitigen Erklärung, den Rechtsstreit fallen lassen zu wollen (desistere). Geschieht diese Erstlärung in jure, so hat sie die Ratur einer consessio in jure, also eines wahren Surrogats (d).

Mit dem Berzicht wird, als Fiction desselben, nicht selten der Kall zusammengestellt, wenn der Kläger die Sache liegen läßt, und dadurch ein abweisendes Contumacial-Urtheil veranlaßt. Man betrachtet hier das Benehmen des Klägers als eine Erklärung, die Sache nicht weiter ver-

⁽c) Das pactum ne petatur, welches ben größten Theil bes Panbeftentitels de pactis (II. 14.) ausfüllt. Die Stellung dieses Litels unmittelhar vor bem de trans-

actionibus erflart und rechtfertigt fich aus ber eben bemerften Berwandtichaft beiber Institute.

⁽d) L. 29 § 1 de don. (39 5), f n. § 303 Note r.

folgen zu wollen, wobei der Beweggrund dahin gestellt bleiben soll. Wenn es indessen wirklich zu einem abweisen= ben Urtheil kommt, so sind stets die Regeln, die für das Urtheil gelten, nicht die vom Berzicht anzuwenden (e).

- 3. Der umgefehrte Fall von dem Erlaß oder Verzicht würde in einem völligen Nachgeben von Seiten des Bestlagten bestehen. Allein dieser Fall hat im Römischen Recht, in der Gestalt der in jure consessio. die Natur eines wahren Surrogats des richterlichen Urtheils angenommen, und wird daher unter den nunmehr darzustellenden Surrosgaten seine eigenthümliche Stelle erhalten. Er kann übrigens auch die reine Form des Vertrags annehmen, und ist dann allerdings ganz so, wie der vorhergehende Fall, zu behandeln.
- 4. Das Compromiß hat an sich eine augenscheinliche Berwandtschaft mit den Surrogaten des Urtheils. Daß wir es nicht dahin rechnen, liegt in der ursprünglichen Beshandlung dieses Instituts bei den Römern, welche auf der reinen Natur eines Vertrages beruhte. Allerdings hat es sich in der späteren Zeit mehr den Urtheilen angenähert; dennoch muffen wir es in die Reihe der Vertrage sesen,

behantelt weiten, 3 B. insosern er baburch tie Nachtheise vermeibet, die ihn wegen der Anfechtung eines Testaments tressen wurden. L. 8 S. 14 de inost. test. (5. 2), L. 8 C. de his quib. ab ind. (6. 35). Bgl. auch L. 27 § 1 de lib. causa (40. 12).

⁽e) Bgl. Ehrbaur einignische Abhandlungen S. 160. 161., Hollweg Gerichtsverfassung und Brozeß S. 287. 294 — 296., Bayer Bortrage S. 285 — 288. — Blos in manchen speciellen Beziehungen foll bas Ausbleiben als Berzicht, zum Bortheil bes Klägers,

weil nur in diefem Zusammenhang seine eigenthumliche Entwicklung beutlich gemacht werben kann

5 Die Selbstbulfe gehört in die Reihe der hier zusammengestellten Rechtsinstitute, insofern durch sie das vielleicht wirklich vorhandene Recht zur Strafe verloren, dann also zugleich jeder mögliche Rechtsstreit darüber auf unfreiwillige Beise vernichtet werden kann. Sie gehört in die Reihe der Obligationen welche aus Delicten entstehen.

Wenngleich nun alle bier angegebene Falle Die Natur wahrer Surrogate Des Urtheils nicht an fich tragen, fo ift boch bei einigen berselben eine wichtige Berwandtschaft mit bem Urtheil, die schon bei einer anderen Gelegenheit ange= beutet wurde, hier wieder in Erinnerung zu bringen. Källe nämlich, welche die Natur mahrer Verträge haben (Rum 1 2), beben nicht blos ben gegenwartigen Rechts= ftreit auf, fondern verhindern auch beffen Erneuerung für jede fünftige Beit Dabei fann die Frage entstehen, ob ein fpaterbin versuchter Rechtsftreit in der That eine folche unzuläffige Erneuerung bes burch Vertrag beendigten in fich schließe, oder ob er als ein gang neuer, von dem früheren unabhängiger, ju betrachten fen. Diefelbe Frage ift ichon oben, bei ben Folgen bes rechtsträftigen Urtheils, ausführlich behandelt worden, und die dort aufgestellten Regeln finden auch hier ihre Unwendung. Wenn also die Frage nach ber Ibentitat eines versuchten Rechtsftreits mit einem früher beendigten zu beantworten ist, so gelten diefelben Regeln, es mag die Beendigung durch ein rechtsfräftiges Urtheil, oder aber durch einen Bertrag herbeigeführt worden sewn. Es hat also in dieser Beziehung die pacti exceptio gleiche Natur mit der exceptio rei judicatae (f).

\$ 303

Surrogate des Urtheils. - I Gerichtliches Geftandnig - Confessio in jure.

Quellen:

Dig. XI.II. 2 (de confessis). XI. 1 (de interrogationibus in jure faciendis et de interrogatoriis actionibus). Cop. VII. 59 (de confessis).

Paulus V. 5 A, II. 1 § 5.

Cod. GREG X. 2.

Schriftfteller:

Donellus Lib. 28 C. 1.

Weber Berbindlichkeit zur Beweisführung, herausg. von Heffter. Halle 1832 Vierte Abhandlung und Zus. © 290--296.

Bethmann = Hollweg Berfuche über Civilprozeß. Berlin 1827. Bierte Abhandlung.

Puchta Eursus der Institutionen, Austage 2. B. 2 \$. 173 174

⁽f) L. 27 § 6 8 de pactis (2. 14) Bgl oben B 6 S 414 426. 446

einem früher beendigten zu beantworten ist, so gelten diefelben Regeln, es mag die Beendigung durch ein rechtsfräftiges Urtheil, oder aber durch einen Bertrag herbeigeführt worden sewn. Es hat also in dieser Beziehung die pacti exceptio gleiche Natur mit der exceptio rei judicatae (f).

\$ 303

Surrogate des Urtheils. - I Gerichtliches Geftandnig - Confessio in jure.

Quellen:

Dig. XI.II. 2 (de confessis). XI. 1 (de interrogationibus in jure faciendis et de interrogatoriis actionibus). Cop. VII. 59 (de confessis).

Paulus V. 5 A, II. 1 § 5.

Cod. GREG X. 2.

Schriftfteller:

Donellus Lib. 28 C. 1.

Weber Berbindlichkeit zur Beweisführung, herausg. von Heffter. Halle 1832 Vierte Abhandlung und Zus. © 290--296.

Bethmann = Hollweg Berfuche über Civilprozeß. Berlin 1827. Bierte Abhandlung.

Puchta Eursus der Institutionen, Austage 2. B. 2 \$. 173 174

⁽f) L. 27 § 6 8 de pactis (2. 14) Bgl oben B 6 S 414 426. 446

Das Römische Recht hat zwei hierher gehörende, sehr alte Rechtsinstitute, die wegen ihrer inneren Berwandtschaft nur in Berbindung mit einander deutlich gemacht werden können: die consessio in jure, und die interrogatio in jure.

Der Grundfat, worauf die confessio in jure beruht, läßt sich so ausdrücken: Wenn ein Beklagter vor dem Prator die Behauptung des Klägers vollständig einraumt, so soll biefes Zugeständniß einer Verurtheilung gleich gelten.

Nur das vor dem Prator (in jure) abgelegte Geständniß sollte diese eigenthümliche Wirkung haben, nicht das vor dem Juder (a). Daher wird in den Quellen zuweilen dem Ausdruck Confessio oder Confessus der Zusatz beigegeben: in jure (b). Gemeint ist dieser Zusatz immer, und darum wird er in den meisten Stellen nicht einmal nöthig gesunden.

In dem aufgestellten Grundsatz liegt eine zweifache Wirkung: Der Beklagte ift durch sein Geständniß verpflichtet, und diese Berpflichtung tritt unmittelbar ein, ohne daß es dazu eines Urtheils bedarf. Durch diese zweite Wirkung erhält eben das Geständniß seinen besonderen Charakter als Surrogat des Urtheils.

⁽a) Das Geständnis vor dem Juder hatte immer entscheidenden Einstuß auf das Urtheil, aber keine selbstpandige Natur und keine formelle Regeln. Seit der Aushebung des ordo judiciorum verschwindet dieser Unterschied.

⁽b) L.29 § 1 de don. (39.5) L.56 de re jud. (42.1), L. un. C. de confessis (7.59), L. 4 C. de repud. her. (6.31).

Die Römer brüden ben aufgeftellten Grundfat so aus: Confessus pro judicato est ober habetur (c). Dieser Ausdruck aber ist ganz ernstlich gemeint; benn es soll aus dem
bloßen Geständniß, ohne Urtheil, sogleich Erecution gegen
ben Beklagten ersolgen, durch Abpfändung und Berkauf
seiner Sachen (d) Daher wird benn auch das Geständniß
neben das Urtheil und den Eid gestellt, also auf gleiche
Linie mit denselben (e) Bei dem Urtheil aber gilt die
durchgreisende Regel: condemnatus ut pecuniam solvat (s).

Die Wahrheit jenes Grundsases also ist außer Zweisel geset; bennoch hat er nur eine beschränkte Wahrheit, indem er zunächst und unmittelbar nur für den einzigen Fall gilt, wenn eine Schuldklage auf eine bestimmte Geldsumme ansgestellt und von dem Beklagten zugestanden wird (g). Der Grund dieser Beschränkung liegt darin, daß im alten Prozes auch das Urtheil nur auf eine bestimmte Geldsumme gehen konnte (h), und nur dabei eine unmittelbare Erecution durch abgepfändete und verkauste Sachen möglich war

⁽c) L. 1 3. 6 § 2 de confessis (42. 2), L. 56 de re jud. (42. 1), L. un C. de confessis (7 59), L. 4 C. de repud her (6. 31), PAULUS u Cod GREG. in ben oben angeführten Stellen.

⁽d) L.9 C de execut (7 53), PAULUS II. 1 § 5.

⁽e) L. 56 L. 31 de re jud. (42, 1).

⁽f) L. 4 § 3 de re jud. (42. 1).

⁽g) L. 4 C de repud. her

^{(6.31) &}quot;quod confessos in jure pro judicatis haberi placuit. ad certam quantitatem deberi confitentem pertinet." L. 6 pr de confessis (42.2) "Certum confessus pro judicato erit, incertum uon erit." Certum aber heißt hier und in vielen andern Stellen, die von Klagen handeln, so viel als certa pecumia (Y. 5 S. 623 — 625), wie auch die gleich folgenden Worte zeigen.

(h) Gajus IV § 48.

In allen übrigen Fällen, das heißt, bei dem Geständniß eines bestimmten Gegenstandes außer baarem Geld, oder eines unbestimmten Gegenstandes, also in den meisten Fällen überhaupt, soll der Beslagte wo möglich dazu gebracht werden, sein Geständniß auf eine bestimmte Geldssumme zu richten, also in ein certum zu verwandeln (i). Ift aber Dieses nicht möglich, so erfolgt nunmehr ein gewöhnlicher Prozeß; es wird ein Juder bestellt, eine Litisscontestation vorgenommen, und ein Urtheil gesprochen (k).

Man könnte durch diese Unterscheidung verleitet werden, dem oben aufgestellten Grundsatz eine geringere praktische Bedeutung zuzuschreiben, als ihm in der That zukommt. Er ist aber wahr auch für alle übrigen Fälle, nur in einer etwas anderen Weife

In dem nunmehr entstebenden Rechtsstreit ist nämlich der Juder an den Inhalt des Geständnisses streng gebunden; er darf davon nicht abweichen, hat deshalb Nichts zu untersuchen (1), und seine Thätigkeit beschränkt sich darauf, den eingeräumten Gegenstand in eine bestimmte Geldsumme zu verwandeln (m).

⁽i) L. 6 § 1 de confessis (42.2) "urgeri debet" Davin liegt aber weber ein birecter, noch ein indirecter Zwang, außer etwa infofern die grundlose Beigerung vielleicht ben Juder zu einem nachtheiligeren Urtheil stimmen fonnte. Bethmann=Hollweg S. 266

⁽k) L. 7 5, 3, 8 de confessis (42, 2).

^{(1) &}quot;nihil quaeritur". L. 56 de re jud. (42. 1), welcher Sat hier ausbrücklich abgeleitet wird aus der Regel: confessi pro judicatis habentur

⁽m) "Judex non rei judicandae, sed aestimandae datur"

Die Formel mag in folden Fällen etwa auf folgende Beife gefaßt worben feyn:

Quod N. Negidius in jure confessus est, fundum Cornelianum A. Agerio se dare oportere, quanti is fundus est, eum condemna,

fo daß babei die Intentio: si paret, N. Negidium fundum dare oportere, ganz aussiel (n).

Kam ein solches Geständniß bei einer arbitraren Klage, insbesondere bei einer Eigenthumsklage vor, so hatte es ganz die Natur einer pronuntiatio, und machte dieselbe entsbehrlich, indem es ihre Stelle vertrat (0).

Bei ber confessio wird noch die besondere Regel erwähnt, daß hier dieselbe gesetliche Zahlungsfrist eintrete, wie bei dem Urtheil, und daß diese von dem Tage des Geständnisses an gerechnet werden musse (p).

Rach der bis hierher geführten Untersuchung fann die gemeinsame Wirkung des gerichtlichen Geständnisses, ans

L. 25 § 2. L. 26 ad L. Aquil. (9. 2), L. 40 § 1 de pactis (2. 14).

⁽n) Diefes war nun die actio confessoria, von welcher in dem folgenden & die Rebe fevn wird (§ 304 Note k).

⁽o) L. 6 § 2 de confessis (42. 2). Ueber die pronuntiatio f. 0. B. 6 S. 318—320.

⁽p) L. 6 § 6 de confessis (42. 2), L. 21 de jud. (5. 1), L. 31 de re jud. (42. 1), PAULUS V. 5 A. § 2. — Natürlich fonnte diefer Sat nur gelten von dem auf baares Geld gerichteten Gestandniß, wodurch ein nachfolgendes Urtheil gang entbehrlich wurde (Rote g).

schließend an die Wirkung des rechtskräftigen Urtheils (q), so ausgedrückt werden:

Confessio pro veritate accipitur, und dieser Ausdruck ist gleich wahr und gleich wichtig für jedes gerichtliche Geständniß, es mag auf eine Geldschuld oder auf einen anderen, bestimmten oder unbestimmten Gezgenstand gerichtet sehn. In diesem Sinn also kann man sagen, daß jedes gerichtliche Geständniß als Surrogat eines Urtheils gesten kann, indem es, gleich dem Urtheil, die Kiction der Wahrheit, das heißt, formelle Wahrsheit, begründet, wenngleich es nicht in allen Fällen ein nachsolgendes Urtheil entbehrlich macht.

Wenn man das gerichtliche Geständniß in dieser seiner allgemeinen Ratur auffaßt, so ist es der reine Gegensat des von dem Rläger vor Gericht ausgesprochenen Verzichts (§ 302). Diese Vergleichung muß auch darin als wahr anerkannt werden, daß dem Geständniß sehr verschiedene Gedanken zum Grunde liegen können; am häusigsken die wirkliche Anerkennung des Rechts des Rlägers; ferner die bestimmte Absicht, zu schenken; endlich eine unbestimmte, in der Mitte liegende Absicht, das Nachgeben bei einer zweisels haften Sache, um nur den Rechtsstreit zu vermeiden. — Ferner ist die Vergleichung dahin auszudehnen, daß außer dem gerichtlichen Geständniß auch ein auf gleichen Zweck gerichteter Vertrag vorkommen kann. Dieses ist der Recogs

⁽q) S. v. B. 6 S. 274.

nitiv = Vertrag, der in das Obligationenrecht gehört, und gewöhnlich nicht in feiner mahren Natur aufgefaßt wird

Uebrigens kann eine folche consessio in jure auch von Seiten des Klägers vorkommen, wenn nämlich dieser vor dem Prator unbedingt erklärt, daß er keinen Anspruch an den Beklagten habe Dadurch giebt er sein Klagrecht völlig auf, die Handlung gilt gleich einer rechtskräftigen Freissprechung, und hat also ganz die Natur eines Surrogats des Urtheils Ein solcher Fall aber wird in dieser Form nur sehr selten vorkommen, und wenn er vorkommt, hat er eine so einsache Natur, daß er näherer Bestimmungen kaum bedürfen wird Aus beiden Gründen ist es wohl zu erklären, daß derselbe, so viel ich weiß, nur in einer einzigen Stelle des Römischen Nechts erwähnt wird (r), und daß er weder durch die Gesetzebung, noch durch die Arbeiten der alten Juristen besonders ausgebildet worden ist

§ 304.

Surrogate bes Urtheile - I Gerichtliches Geständnis. -Confessio in jure (Fortsegung.)

Der oben aufgestellte wichtige Grundsat über die Kraft bes gerichtlichen Geständnisses bes Beflagten hat folgende Entstehung und allmälige Entwicklung gehabt

(r) L. 29 § 1 de don (39.5). S. o. § 302 Note d. — Es heißt in jener Stelle: "eum actionem jure amisisse respondit". Wenn er nun bennoch bie Klage auftellen wollte, so stand that ohne Zweifel eine exceptio confessi ober confessoria entgegen, mit gleicher Wirfung, wie die exceptio rei judicatae.

nitiv=Vertrag, ber in das Obligationenrecht gehört, und gewöhnlich nicht in feiner mahren Natur aufgefaßt wird

Uebrigens kann eine solche consessio in jure auch von Seiten des Klägers vorkommen, wenn nämlich dieser vor dem Prator unbedingt erklärt, daß er keinen Anspruch an den Beklagten habe Dadurch giebt er sein Klagrecht völlig auf, die Handlung gilt gleich einer rechtskräftigen Freissprechung, und hat also ganz die Natur eines Surrogats des Urtheils Ein solcher Fall aber wird in dieser Form nur sehr selten vorkommen, und wenn er vorkommt, hat er eine so einfache Natur, daß er näherer Bestimmungen kaum bedürfen wird Aus beiden Gründen ist es wohl zu erklären, daß derselbe, so viel ich weiß, nur in einer einzigen Stelle des Römischen Rechts erwähnt wird (r), und daß er weder durch die Gesetzgebung, noch durch die Arbeiten der alten Juristen besonders ausgebildet worden ist

§ 304.

Surrogate bes Urtheile - I Gerichtliches Geständnis. -Confessio in jure (Fortsegung.)

Der oben aufgestellte wichtige Grundsat über die Kraft bes gerichtlichen Geständnisses bes Beflagten hat folgende Entstehung und allmälige Entwicklung gehabt

(r) L. 29 § 1 de don (39.5). S. o. § 302 Note d. — Es heißt in jener Stelle: "eum actionem jure amisisse respondit". Wenn er nun bennoch bie Klage auftellen wollte, so ftand that ohne Zweifel eine exceptio confessi ober confessoria entgegen, mit gleicher Wirfung, wie die exceptio rei judicatae.

- 1 Für den Hauptfall, das Geständniß einer bestimmten Gelbschuld, ist die erste Quelle in der Borschrift der zwölf Taseln zu suchen: Aeris consessi redusque jure judicatis XXX. dies justi sunto etc. (a), in welchem das Geständniß dem rechtsträstigen Urtheil mit gleicher Krast an die Seite gesett wurde. Beiden Thatsachen gleichmäßig wurde hier die Wirfung der Schuldsnechtschaft, also der Personalerecution, beigelegt, an welche sich dann in späterer Entwicklung die der Realerecution angeschlossen hat, von welcher allein sett noch die Rede ist (b). Damit war also der Grund zu diesem Rechtsinstitut gelegt.
- 2 Eine Erweiterung deffelben für einige besondere Fälle wurde durch das prätorische Edict eingeführt. Für vier Klagen galt die Borschrift, daß der Beklagte, wenn er wissentlich leugnete und überführt wurde, den eingeklagten Werth zur Strase doppelt bezahlen sollte (c); das Eingeständniß schützte also vor dieser Strase, und es konnte im Fall desselben nur die Frage entstehen, ob denn der Bestlagte durch sein Geständniß auch wirklich für den einsachen Werth verpflichtet werde. Dieses mußte unbedingt angesnommen werden, weil das Geständniß hier die Natur eines

Folge des Geständniffes wie des Urtheils, auf Gelbichulden jeder Art ging, ift unzweifelhaft.

⁽a) GELLES XX 10.

⁽b) Ob die Schuldinechtfchaft auf die Gelbschulden aus dem Darleben beschränft war, ift ftreitig; vgl. Savigny über das altrömische Schuldrecht, Abhandelungen der Berliner Afadenne 1833.
Daß die Realexecution. in

⁽c) Lis inficiando crescit in duplum Gajus IV. § 9. 171 Diefe vier Magen find: judicati, depensi, damni injuria dati, legati per damnationem relicti.

Bergleichs hatte; ber Beklagte übernahm bie Leiftung bes einfachen Berthes, um baburch ber Gefahr ber boppelten Leiftung zu entgeben. Diefe in ber Natur ber Sache gegrundete Auffaffung erhielt eine ausbrudliche Bestätigung burch das Edict, welches neben der Rlage auf das Doppelte gegen ben Leugnenben auch bie einfache Klage gegen ben Geständigen aussprach, also die Verpflichtung wegen bes Geständnisses geradezu anerkannte (d). - Indessen konnte Diese Bestimmung nur fur die wenigsten unter ben angegebenen Fällen als etwas Neues, folglich als eine wahre Erweiterung, angesehen werben. Die actio judicati und depensi gingen ohnehin ftete auf eine bestimmte Belbsumme, und ftanden also ichon unter ber Borichrift ber 3wolf Tafeln (Num. 1.); eben so auch die Rlage aus dem Legat, wenn baffelbe auf eine Gelbsumme gerichtet war. So blieben alfo ale neu, ale Gegenstände einer Erweiterung für die Rraft bes Geständniffes, nur folgende zwei Rlagen übrig: Die Rlage aus einem legatum damnationis, wenn baffelbe auf einen anderen bestimmten Gegenstand, als baares Belb, 2. B. auf ein Saus, ein Pferd u. f. w. gerichtet war, und bie actio legis Aquiliae wegen forperlicher Beschäbigung frember Sachen. Für ben letten Kall find uns die genaueften Nachrichten von biefer neuen Bestimmung über bie Rraft bes Geständnisses aufbewahrt, wovon fogleich noch mehr die Rebe fenn wird.

⁽d) Bethmann = Sollweg S. 265-268.

In allen übrigen Fällen eines gerichtlichen Geständnisses sehlte es also ganz an ausbrücklichen Bestimmungen über bessen sormelle Kraft. Dennoch ist nicht zu bezweiseln, daß bas Geständniß stets thatsächliche Anerkennung in den Urtheilen der Richter gesunden haben wird, und zwar ohne Unterschied, ob es vor dem Prätor oder vor dem Juder abgelegt war.

- 3. Die volle Ausbehnung endlich, in welcher ber Grundsat oben aufgestellt worden ift (\$ 303), erhielt berfelbe erft burch einen Senatsschluß unter ber Regierung bes R. Marcus Aurelius (oratio D. Marci). Sierin wurde bestimmt ausgesprochen, daß bei Rlagen aller Urt bas vor bem Brator abgelegte Geftandniß für ben Beklagten Dieselbe verpflichtende Rraft haben follte, wie ein rechtsträftiges Urtheil (e). — Wenngleich aber bie Ausbrucke ber alten Juriften über ben Umfang biefes Senatsschluffes höchft allgemein gefaßt find, fo muß berfelbe boch auf biejenigen Rlagen beschränkt werben, worüber jede Partei eine völlig freie Berfügung hat, welches bei ben Rlagen über Bermögensrechte burchaus ber Fall ift. Dagegen ift bem Geftanbniß nicht dieselbe Kraft beizulegen, wenn es barauf abzweckt, Die persönliche Freiheit bes Geständigen zu verneinen, ober eine Ehe als ungültig barzuftellen (f).
 - 4. Seit bem Untergang bes ordo judiciorum hatte jebe

⁽e) L. 6 § 2 de confessis (42. 2), L. 56 de re jud. (42. 1). (f) L. 24. 39 C. de lib. causa (7. 16), C. 5 X. de eo, qui cognovit (4. 13). — Beth mann = Sollweg S. 274.

confessio in judicio die Kraft ber alten confessio in jure. Als eigentliches Surrogat aber konnte sie nun nicht mehr gelten, sondern nur noch als Grundlage eines richterlichen Urtheils, welches an den Inhalt berselben gebunden war.

Das Weien bes Geständnisses wurde oben darin gesett, daß der Beklagte die Behauptung des Klägers einräume (§ 303), also in ein Einverständniß beider Parteien über diese Behauptung Run geht diese Behauptung stets und nothwendig auf das Daseyn eines Rechtsverhältnisses, ein solches aber beruht wieder auf Thatsachen: zur genaueren Einsicht in das Wesen des Geständnisses ist es also nöthig, zu bestimmen, ob als der eigentliche Gegenstand des Einsverständnisses das Rechtsverhältniss, oder vielmehr die Thatsache gedacht werden musse.

Der Ausdruck confessio. so wie der entsprechende deutsche Ausdruck, kann leicht dahin führen, die Thatsache als den unmittelbaren Gegenstand des Einverständnisses anzusehen, wodurch also das Geständnis als bloses Besweismittel erscheinen könnte; allein die oben angegebene juristische Natur desselben, welche in der Gleichstellung mit dem richterlichen Urtheil besteht, führt vielmehr auf das Rechtsverhältnis. Denn auf ein solches geht nothwendig jedes Urtheil, und soll also das Geständniß gleiche Kraft mit dem Urtheil haben, in manchen Fällen sogar jedes

Urtheil völlig entbehrlich machen (§ 303), fo muß es gleichfalls bas Dafenn eines Rechtsverhaltniffes unmittelbar feststellen.

Diese Natur bes Geständnisses wird benn auch in unsern Rechtsquellen geradezu anerkannt; ber Beklagte gesteht nämlich: se debere, oder fundum actoris esse (g), und es wird Niemand bezweiseln, daß Schuld und Eigensthum reine Rechtsverhältnisse sind, wozu sich gewisse Thatssachen nur als Entstehungsgründe verhalten können.

Indeffen darf dabei nicht verkannt werden, daß in der Anerkennung des Rechtsverhältnisses stets auch die Anerkennung der dazu nöthigen Thatsachen liegt, nur daß dabei die Auswahl unter mehreren gleich möglichen Thatsachen ungewiß bleiben kann. Gben so wird nicht selten die Anserkennung einer reinen Thatsache, 3. B. des Empfanges eines Darlehens, zugleich die Anerkennung eines Rechtsverhältnisses (hier der Darlehensschuld) in sich schließen. Dadurch aber wird das Wesen der Sache nicht verändert.

Auch kommt in der That ein Fall vor, in welchem die Römischen Juristen das Geständniß auf eine reine Thatsache beziehen. Dieses darf aber nicht etwa als ein ungenauer, nachlässiger Ausdruck betrachtet werden, oder als Zeichen eines Schwankens jener Juristen über die hier zur Frage gestellten Ansichten. Vielmehr hat diese Beziehung ihren Grund in der eigenthümlichen Natur einer einzelnen Klage, und es muß gleich hier darauf näher eingegangen werden, weil damit wichtige andere Streitfragen zusammenhangen.

⁽g) L. 3. 5. 7 de confessis (42. 2), L. 6 § 2 eod

Es ift nämlich schon bemerkt worben, daß bie actio L. Aquiliae unter die wenigen Rlagen gehörte, worin bas Geffandniß ichon vor der oratio D. Marci eine besondere Mirfung hatte einestheils ben Beflagten von ber Befahr bes boppelten Erfates zu befreien, anderntheils ihn jum einfachen Erfat unbedingt, wie durch ein gesprochenes Urtheil, zu verpflichten (§ 303) In Diesem Kall nun fonnte icon beswegen ein Urtheil burch bas bloke Geftandniß nicht entbehrlich werden, weil noch immer ber Geldwerth des zugefügten Schabens zu bestimmen blieb (h). Das Geständniß alfo, Das bier eine besondere Wirkung haben sollie, ging nicht auf die (noch unbestimmte) Forderung bes Klagers, fondern auf Die reine Thatfache; ja nicht einmal auf Die gange, vollständige Thatsache, sondern ledialich auf Die perfonliche Thatigfeit bes Beflagten, Die Thaterschaft. Das, was unfere Eriminalisten ben subjectiven Thatbestand nennen (i) Diese eigenthümliche Beschränfung darf auch gar nicht als eine zufällige, willfürliche betrachtet werben, sondern sie batte ihren guten Grund in folgendem Umftand Wenn wegen der Tödtung oder Verwundung eines Sklaven geklagt wurde, so war die That-

⁽h) L. 25 § 2 L. 26 ad L. Aqu. (9. 2).

⁽¹⁾ L 23 § 11 L 24 L 25 pr. ad L. Aquil (9 2), L. 4 de confessis (42. 2). In ber erften biefer Stellen find besonbers enticheibend bie Worte ..., hoc

enim solum remittere actori confessoriam actionem, ne ne cesse habeat docere, eum occidisse, ceterum occisum esse hominem a quocunque oportet"

fache des Todes oder der Berwundung meist unbestritten, fonnte wenigstens durch den Augenschein leicht außer Zweifel gesetht werden Dagegen war die Thatsache, daß gerade dieser Beslagte die That begangen habe, leicht abzuleugnen: diesem Leugnen sollte durch die Drohung des doppelten Ersaches vorgebeugt werden, und daher war das Geständniß gerade dieser Thatsache allein von Wichtigkeit. Dieses Geständniß wurde daher auch in die Klagsormel, als für den Richter bindend, ausgenommen, und die so abgesafte Klage hieß nun consessoria actio (k).

Nachdem nun die geschichtliche und formelle Seite der consessio in jure festgestellt worden ist, bleibt noch die Ersörterung der praktischen Seite übrig. Dabin gehört zunächst die wichtige Frage, die auch schon für das Nömische Necht zu beantworten ist, ob das gerichtliche Geständniß eine unbedingt verpslichtende Kraft mit sich sührt, oder ob dasselbe widerrusen und angesochten werden kann auf den Grund der Behauptung, daß es nicht mit der Wahrheit übereinstimme — Dann aber ist besonders auch die heutige Anwendbarkeit der Grundsätze des Kömischen Rechtsüber das gerichtliche Geständniß zu untersuchen, um die richtige Behandlung desselben im heutigen Recht seststellen zu können.

⁽k) L. 23 § 11 L. 25 § 1 ad rafte er auf jede Klage, die in L. Aqu (9.2) Rur hier fommt Helge einer confessio in jure diefer Name vor, welches jedoch angestellt wurde (§ 303 Note n). gang zufällig fewn fann; an sich

Die Beantwortung dieser Fragen aber wird mit Erfolg erst unternommen werden können, wenn zuvor die Interrogatio in jure dargestellt senn wird.

s 305

Surrogate bee Urtheile. - I. Gerichtlichee Geftanbniß Interrogatio in jure

Benn ein Rechtsstreit abhängig ist von einer, die Person des Beklagten betreffenden Präjudicialfrage, welches neuere Schriftsteller die Passivlegitimation nennen, so soll sowohl der Kläger, als der Richter besugt senn, eine solche Frage dem Beklagten vorzulegen, welcher dann verdunden ist, zu antworten; diese Berbindlichkeit ist hier eigenthümlich. Durch den Inhalt der Antwort wird der Beklagte verpflichtet, und darin liegt die Aehnlichkeit dieses Instituts mit der consessio in jure. Die Berschiedenheit beider Prozessandslungen aber liegt darin, daß die consessio den eigentlichen Gegenstand des Rechtsstreits, den Anspruch des Klägers, betrifft, und daher das Urtheil entbehrlich machen kann (§ 303), anstatt daß die interrogatio nur eine vorläusige Frage, nicht den Streitgegenstand selbst betrifft, und daher niemals für ein Surrogat des Urtheils gelten kann.

Außer diesem besonderen Fall konnte aber auch jede andere Frage von einer Partei ihrem Gegner vor dem Prator vorgelegt werden, und wenn sich der Gegner durch eine bestimmte Antwort darauf freiwillig einließ, so war er durch eine solche in jure consessio nach den oben auss

Die Beantwortung dieser Fragen aber wird mit Erfolg erst unternommen werden können, wenn zuvor die Interrogatio in jure dargestellt senn wird.

s 305

Surrogate bee Urtheile. - I. Gerichtlichee Geftanbniß Interrogatio in jure

Benn ein Rechtsstreit abhängig ist von einer, die Person des Beklagten betreffenden Präjudicialfrage, welches neuere Schriftsteller die Passivlegitimation nennen, so soll sowohl der Kläger, als der Richter besugt senn, eine solche Frage dem Beklagten vorzulegen, welcher dann verdunden ist, zu antworten; diese Berbindlichkeit ist hier eigenthümlich. Durch den Inhalt der Antwort wird der Beklagte verpflichtet, und darin liegt die Aehnlichkeit dieses Instituts mit der consessio in jure. Die Berschiedenheit beider Prozessandslungen aber liegt darin, daß die consessio den eigentlichen Gegenstand des Rechtsstreits, den Anspruch des Klägers, betrifft, und daher das Urtheil entbehrlich machen kann (§ 303), anstatt daß die interrogatio nur eine vorläusige Frage, nicht den Streitgegenstand selbst betrifft, und daher niemals für ein Surrogat des Urtheils gelten kann.

Außer diesem besonderen Fall konnte aber auch jede andere Frage von einer Partei ihrem Gegner vor dem Prator vorgelegt werden, und wenn sich der Gegner durch eine bestimmte Antwort darauf freiwillig einließ, so war er durch eine solche in jure consessio nach den oben auss

gestellten Grundsäßen gebunden, wobei dann die vorhersgehende interrogatio nur als die zufällige Beranlassung der consessio zu betrachten war, und gar nicht selbstständig zur Form der Handlung gehörte (a). — Hierauf beruhte unter andern auch die uralte Form der in jure cessio als Nebertragung des Eigenthums durch freien Willen des bisherigen Eigenthümers Der neue Eigenthümer vindicirte die Sache zum Schein; der Prätor fragte den Veräußernden, ob er das Eigenthum des Klägers anerkenne, und wenn der Befragte es anerkannte oder nur schwieg, so erfolgte die Addiction des Prätors, die das Eigenthum übertrug (b).

An sich ließ sich dieses Berfahren denken sowohl vor dem Prator, als vor dem Juder. Ursprünglich kam es nur vor dem Prator vor, war also eine interrogatio in jure (c), nicht in judicio, weil es dort allein auf die Absfassung der Klagformel Einfluß haben konnte, wozu es ursprünglich bestimmt war Wir sinden die Anwendung desselben ausdrücklich erwähnt in folgenden Fällen, worin dem Kläger eine Antwort des Beklagten auf die hier angesgebenen Fragen von Wichtigkeit seyn konnte:

⁽a) Ein folder Fall von der Frage eines Beklagten an den Kläger kommt vor in L. 29 § 1 de don. (39. 5), f. v. § 303 r. Die dafelbst abwechfelnd gebrauchten Ausbrücke: interrogatus, respondit, confessus, confessio, sind daher gar nicht als ungenauer Sprachgebrauch anzusehen. In

ganzen Tuel de interrogationibus ist abwechselnb von respondere und consiteri die Rede.

⁽b) GAJUS II § 24.

⁽c) Diefer Rame findet fich in der Ueberschrift des Titels, ferner in L. 1 pr. L. 4 § 1 de interr (11 1).

- 1 Db ber Beflagte Erbe eines verftorbenen Schulbners bes Klägers fen (d);
- 2. Bu welchem Untheil er Erbe fen (e);
- 3. Ob er, im Fall einer noxalis actio, Eigenthumer bes verlependen Sflaven sev: eben so, bei der actio si quadrupes. Eigenthumer bes schädlichen Thieres (f);
- 4. Ob, im Fall einer actio de peculio, ein peculium bes Sohnes oder Eflaven vorhanden sen (g);
- 5. Ob, im Fall einer cautio danni infecti, ber Beflagte Eigenthumer bos Gefahr brohenben Saufes fen (h);
- 6. Im Fall einer Eigenthumstlage, ju welchem Theil ber Sache ber Beflagte ben Befig habe (i);
- 7 Wie alt der Beflagte sen (k); nämlich ob der Beflagte ummündig, imgleichen ob er minderjährig sen, weil er im ersten Fall einen Tutor als Auctor, im zweiten einen Curator als Beistand haben mußte, wenn der Rechtsstreit gultig geführt werden sollte (1)
- (d) L 2 3 5 9 § 7 de interr (11 1)
 - (e) L. 1 pr 4 pr 5 eod
 - (f) L. 5. 8. 7 eod.
 - (g) L 9 § 8 eod.
 - (h) L. 10 L. 2 § 2 eod.
- (i) L. 20 §, 1 eod. Ueber bas Eigenthum bes Beflagten follte ber Rläger nicht fragen, weil Diefes nut feinem eigenen Recht zusammenhing, bas er fennen mußte. L. 73 pr. de R. V (6.1).
 - (k) L 11 pr de interr (11 1)
- (1) Richt eigentlich zu viesem Rechtsinstitut gehört die Frage, die ein Ghemann seiner geschiesenen Frau vor bem Prator vorziegen durste, ob sie schwanger sen; die Frau wurde durch Pfandung oder Geldftrase zur Antwort gezwungen, aber es knüpste sich an diese Frage keine Klage, wovon allein bei unserm Institut die Rede ist. L. 1 § 2. 3 de insp. ventre (25. 4).

Alle diese Fragen konnten bequem und zweckmäßig gestunden werden, um dem Rläger die Mühe und Kosten eines unnüßen Rechtsstreites, oder die unrichtige Führung desselben zu ersparen. In einem jener Fälle (Num. 2) konnte die Frage sogar nothwendig seyn, um den Berlust eines Rechts von ihm abzuwenden: Wenn nämlich der Kläger eine certi condictio gegen einen der Erben seines ursprünglichen Schuldners anstellen wollte, und über die Größe des Erbiheils seines Bestagten ungewiß war Denn wenn er einen größeren Theil der Schuld einklagte, als den welcher dem Erbiheil entsprach, so verlor er nach den Regeln des alten Prozesses den ganzen Anspruch an diesen Erben (m).

Auf die ertheilte Antwort gründete sich nun eine interrogatoria actio (n), das heißt, es wurde in die ohnehin beabsichtigte Klagsormel der Inhalt der Antwort als unabänderlich sessischend mit ausgenommen. Folgendes Beispiel wird Dieses anschaulich machen. Wenn Jemand aus einer Stipulation Hundert zu fordern hatte, der Schuldner starb, einer der Erben widersprach der Schuld, antwortete aber auf die vorgelegte Frage, er seh Erbe zur Hälfte des Versmögens, so mag wohl die Formel in folgender Weise gefaßt worden seyn:

Quod N. Negidius interrogatus respondit. se esse

⁽m) L. 1 pr de interr (11 1)

⁽n) Diefer name findet fich in der Ueberschrift des Titels, ferner in L. 1 & 1 und L. 22 eod.

Seji heredem ex semisse, si paret, Sejum Aulo Agerio centum dare oportere, N. Negidium in quinquaginta condemna.

Die verschiedene Art, in welcher der Beklagte durch sein Benehmen verpflichtet werden konnte, wird sogleich genauer angegeben werden.

Zuvor aber muß die Beränderung erwähnt werden, die in diesem Bersahren schon zur Zeit der alten Juristen eingetreten ist. Darüber sagt Callistratus wörtlich Folgendes (0): "Rach dem gegenwärtigen Gerichtsgebrauch wird kein Beklagter mehr gezwungen, schon vor dem Prätor in eine solche Borverhandlung über vorgelegte Fragen sich einzulassen; vielmehr wird dieser Theil des Bersahrens, so wie jede andere Beweisssührung über Thatsachen, dem Juder überlassen. Daher sind denn auch die interrogatoriae actiones fast ganz außer Gebrauch gekommen (p)."

(o) L. 1 § 1 eod.

(p) L. cit. "Interrogatoriis autem actionibus hodie non utimur ... minus frequentantur et in desuetudinem abierunt "Es ift oben erwähnt worden, daß das alte Berfahven meist nur zur Bequemlichfeit diente, und diefe fonnte auch vor den Juder hintänglich versorgt werden. In Einem (vergleichungsweise gewiß seltenen) Fall fonnte dasselbe nothwendig sein zur Abwendung von Gefahr (Note m), und in diesem einzigen Fall mögen sie denn auch

noch angewendet worden senn, so lange der ordo judiciorum mit seinen strengen Formeln bestand. Auch sagt ja der Jurist nicht, daß sie durchaus verschwunden seven, sondern nur, daß sie wenig mehr vorkämen (minus frequentantur), und dieser unbestimmte Ausdruck mag absichtlich gebraucht sehn mit Rücksicht auf jenen einzelnen Fall. Es ist wohl zu bemerken, daß die Nothwendigkeit der int. act. für diesen Fall in derselben Stelle, und nur wenige Worte vorher, bemerklich gemacht wird.

Reuere Schriftsteller haben diefe geschichtliche Angabe so anstößig gefunden, daß sie die künftlichsten Mittel versucht haben, um die vermeintlichen Widersprüche zu beseitigen (q). Sie haben die Erzählung des Callistratus so aufgefaßt, als sey das ganze positive Rechtsinstitut der Interrogationen außer Gebrauch gekommen; damit schien ihnen der Umstand im Widerspruch zu stehen, daß die genau bestimmten Regeln desselben (welche sogleich angegeben werden sollen) in den Digesten als geltendes Recht dargestellt werden. Diese Schwierigkeit sollte auf zweierlei Weise gelöst werden.

Einige fagten, die ganze Erzählung von dem veränderten Recht beruhe auf Interpolationen von Tribonian;
früher habe sich gar Nichts geändert. — Allein eine solche Interpolation wäre eben so unnüß, als zwedwidrig gewesen.
Unnüß, weil zur Zeit von Justinian durchauß seine Gefahr war, daß Jemand zwischen Prätor und Juder sehl greisen möchte. Zwedwidrig, weil auß dem ganzen Titel der Digesten deutlich erhellt, daß die alten praktischen Regeln über die Interrogationen sortbestehen sollten.

Andere haben folgende Behauptung aufgestellt. In der alten Zeit, sagen sie, waren außergerichtliche Interrosgationen üblich, und mit diesen wurden die größten Ungerechtigkeiten und Bedrückungen verübt. Diese sind es, welche nach der Erzählung des Callistratus außer Gesbrauch gesetzt wurden. — Diese ganze Geschichte von den

⁽q) Bgl. Glud B. 11 S. 247-249, 255. 293. Bimmern Rechtegefch. B 3 S 379. Puchta Infittutionen B 2. S 192.

bebrückenden außergerichtlichen Interrogationen ist völlig leer, und nur dazu ersonnen, um die hier erwähnte (gar nicht vorhandene) Schwierigkeit zu beseitigen Sie beruht eigentlich nur auf dem augenscheinlichen Mißverständniß von zwei Worten des Callistratus (r)

Die ganze Schwierigfeit verschwindet durch folgende Auffassung der eingetretenen Veränderung. Die alten Interrogationen mit ihren sehr positiv bestimmten Wirfungen wurden gar nicht verändert; sie follten nur nicht mehr vor dem Prätor vorsommen, sondern vor dem Juder, also auch feinen Einfluß mehr haben auf die Absassung der formula. Daher waren es die interrogatoriae actiones, die außer Gebrauch famen, nicht die Interrogationen mit ihren Folgen, die unverändert blieben. So erzählt die Sache fast wörtlich Eallistratus, und seine Erzählung wird völlig bestätigt durch eine Stelle des Ulpian (s)

Faßt man die Sache jo auf, jo muß man sich überseugen, daß Tribonian Nichts mehr zu ändern vorfand, weil schon zur Zeit des ordo judiciorum Alles in die Lage gebracht worden war, in welcher es auch nun bleiben

⁽r) L. 1 § 1 cit. "Interrogatoriis autem actionibus hodie non utimur, quia nemo cogitur ante judicium de suo jure aliquid respondere.". Die Botte ante judicium erklätte man burch außergerichtlich, ba sie boch

fo viel heißen, ale: in jure, coram Praetore.

⁽s) L. 21 eod. "Ubicunque judicem aequitas moverit, aeque oportere fieri interrogationem, dubium non est."

konnte. Wir haben daher keine Ursache, auch nur in ben Worten ber alten Juristen irgend eine erhebliche Interpolastion vorauszusepen (t).

Es bleibt nun noch übrig, die praktischen Regeln anzugeben, die ursprünglich für die interrogatio in jure eintreten sollten, dann aber, und zwar schon zur Zeit der alten Juristen, auf die interrogatio in judicio übertragen worden sind.

Der Beklagte kann über jeden, seine perfönlichen Bershältniffe betreffenden Prajudicialpunkt sowohl von der Richterbehörde, als von dem Gegner, befragt werden, und er ift in beiden Fällen zur Antwort verpflichtet (u). Runsmehr können folgende Fälle eintreten.

A. Er antwortet. Daburch wird ber Gegner zunächst berechtigt, ben Inhalt ber Antwort als förmliche Wahrheit (wie aus einem Urtheil) gegen ihn geltend zu machen Seine Antwort hat in dieser Hinnicht die Natur eines Quasicontracts (v)

⁽t) Höchstens ist eine solche, und zwar sehr unschuldige und ungefährliche, anzunehmen in solzgenden Worten des Ulpran (L. 4 pr. eod.) "Voluit Praetor adstringere eum, qui convenitur, ex sua in judicio respon-

sione" Sier mag wohl Ulpian gefchrieben haben in jure

⁽u) L. 9 pr. § 1, L. 11 § 9 eod.

⁽v) L. 11 § 9 eod

- B. Er antwortet, und wird hinterher einer wiffentlich unwahren Anwort überführt.
- C. Er verweigert die Antwort.

, In beiben letten Fällen ift ber Gegner befugt, gegen ihn bas Nachtheiligste anzunehmen, bas im vorliegenden Valle benkbar ist, und Dieses gilt als Strase seines unredelichen Benehmens (x). So 3. B., wenn er bes ursprüngelichen Schuldners Erbe zur Hälfte ist, auf Befragen aber nur ein Biertheil angiebt, so darf er als einziger Erbe beshandelt, und für die ganze Schuld in Anspruch genommen werden.

Die Berpflichtung zur Antwort, also auch die Strafe der Verweigerung, fällt jedoch weg, wenn der Beflagte Grunde der Ungewisheit über den Gegenstand der Frage angeben kann, so z. B, wenn er befragt wird, ob er Erbe sey, und über dieses Erbrecht in einem Rechtsstreit befangen ift (y).

§. 306.

Surregate bes Urtheils — I. Werichtliches Geftanbniß. — Wiberruf

Nachdem die Lehre von der consessio und von der interrogatio, jede für sich, dargestellt ist, kann zur Beants wortung einer wichtigen praktischen Frage übergegangen

⁽x) L. 4 pr. L. 5 L. 11 Bethmann: Hollweg & 281 § 1. 2. 3. 4. 5. 9 L. 17 eod., (y) L. 6 § 1 de interr L. 39 pr. de proc. (3. 3), L. 26 (11. 1). § 5 de nox. act. (9. 4).

- B. Er antwortet, und wird hinterher einer wiffentlich unwahren Anwort überführt.
- C. Er verweigert die Antwort.

, In beiben letten Fällen ift ber Gegner befugt, gegen ihn bas Nachtheiligste anzunehmen, bas im vorliegenden Valle benkbar ist, und Dieses gilt als Strase seines unredelichen Benehmens (x). So 3. B., wenn er bes ursprüngelichen Schuldners Erbe zur Hälfte ist, auf Befragen aber nur ein Biertheil angiebt, so darf er als einziger Erbe beshandelt, und für die ganze Schuld in Anspruch genommen werden.

Die Berpflichtung zur Antwort, also auch die Strafe der Verweigerung, fällt jedoch weg, wenn der Beflagte Grunde der Ungewisheit über den Gegenstand der Frage angeben kann, so z. B, wenn er befragt wird, ob er Erbe sey, und über dieses Erbrecht in einem Rechtsstreit befangen ift (y).

§. 306.

Surregate bes Urtheils — I. Werichtliches Geftanbniß. — Wiberruf

Nachdem die Lehre von der consessio und von der interrogatio, jede für sich, dargestellt ist, kann zur Beants wortung einer wichtigen praktischen Frage übergegangen

⁽x) L. 4 pr. L. 5 L. 11 Bethmann: Hollweg & 281 § 1. 2. 3. 4. 5. 9 L. 17 eod., (y) L. 6 § 1 de interr L. 39 pr. de proc. (3. 3), L. 26 (11. 1). § 5 de nox. act. (9. 4).

werden, welche sich auf beibe Institute, als verschiedene Zweige des gerichtlichen Geständnisses, gemeinschaftlich bezieht. Dies ist die Frage, ob es dem Geständigen erlaubt ist, das Geständnis durch Widerruf zu entkräften, wenn er es unternimmt, das Eingestandene als unwahr darzuzthun, also einen darin enthaltenen Irrthum nachzuweisen. Diese Frage ist bei unsern Schriftsellern in hohem Grade bestritten, welches seinen Grund in den scheinbar sehr widerssprechenden Aussprüchen der Römischen Juristen hat.

Um in dieser Untersuchung einen festen Boben zu gewinnen, ift es nöthig, auf allgemeine, leitende Grundsäße
zurück zu gehen Hier begegnen wir aber zwei äußersten,
völlig entgegen gesetzten Ansichten. Nach der einen ist das
gerichtliche Geständniß ein reines Beweismittel, ähnlich dem
außergerichtlichen (nur vielleicht dem Grade nach stärker),
so wie dem Zeugenbeweise. Nach dieser Ansicht ist es
solgerecht, einen einfachen Gegenbeweis als Entkräftung
zuzulassen — Nach der zweiten Ansicht bildet jenes Geständniß förmliches Recht, ähnlich dem rechtsträftigen Urtheil Von diesem Standpunkt aus scheint jede Ansechtung,
jeder Widerruf verneint werden zu müssen, auch wenn der
Geständige die Unwahrheit des Geständnisses zu beweisen
unternehmen wollte.

3wischen diesen äußersten Ansichten liegt die Wahrheit in der Mitte. Allerdings bildet das gerichtliche Geständniß förmliches Recht, mit bindender Kraft für den Geständigen, und ist nicht ein bloßes Beweismittel, das heißt, ein Mittel auf die Ueberzeugung des Richters einzuwirken. Dennoch ift eine Entkräftung desselben möglich, jedoch nur durch Restitution von Seiten des Prätors, also durch dieselbe Macht, wodurch unter gewissen Bedingungen auch die Entkräftung eines Urtheils möglich ist. — Diese Säpe gelten sowohl für die consessio, als für die interrogatio. — Es giebt aber ausgenommene Fälle, in welchen jede Ansechtung gänzlich ausgeschlossen ist. — Diese Säpe sollen nun einzeln entwickelt, und in den Quellen des Römischen Rechts nachgewiesen werden.

1. Die confessio in jure (im Zustinianischen Recht in judicio) hat bindende Kraft für den Geständigen (§. 303. 304). Dieselbe Kraft hat die interrogatio und responsio in jure (schon zur Zeit der alten Zuristen in judicio); diese wirst in der Regel als Quasicontract, ausnahmsweise als Strafe. Die bindende Krast überhaupt ist also allen Formen des gerichtlichen Geständnisses gemeinsam

Es kommt aber darauf an, die Natur dieser bindenden Kraft näher zu bestimmen Sie begründet eine feste Besgränzung des Rechtsstreits, und ist daher als eine das Urtheil vorbereitende und bedingende formelle Handlung anzuschen Sie hat daher eine innere Verwandtschaft mit der Litiscontestation, und bildet gleichsam eine durch den ganzen Prozes fortschreitende, ergänzende Litiscontestation Durch dieses Geständniß wird also nicht sowohl diese oder iene Thatsache festgestellt, worüber der Richter ein freies Urtheil zu bilden haben möchte, sondern es wird durch

daffelbe dem Gebiet des Streitigen unter den Parteien, worüber allein von dem Richter ein Urtheil erwartet wird, Mehr oder Weniger entzogen, also jenes Gebiet enger begränzt

2. Beruht das Geständnis auf Irrthum, so kann der Geständige von den Folgen desselben Befreiung erlangen. Diese Befreiung wird ertheilt durch Restitution (also im alten Prozes nur durch den Prätor) (a).

Die Restitution wird hier aber nur unter solgenden Bedingungen ertheilt — Der Irrthum muß ein factischer senn,
fein Rechtsirrthum (b) — Er darf nicht auf grober Rachlässigkeit beruhen (c) — Er muß als Irrthum bewiesen
werden, so daß der bloße Beweis des Gegentheils der eingestandenen Thatsachen nicht binreicht (d) Dieser wichtige,
in unsern Rechtsquellen ausdrücklich anerkannte Saß ist die
nothwendige Folge davon, daß dem Geständniß ja auch ganz
andere Absichten, als die Averkennung der Wahrheit, zum

⁽a) Lide confessis (42 2) Lilis 8 de interr (11 1) Diese Restitution gehort unter bi zahlreichen Fälle, in welchen überhaupt gegen Prozeschand lungen Restitution wegen Irrithund ertheilt wird Co. B. 3 E. 386 387

⁽b) L. 2 de confessis (42 2), C 3 X. de confess. (2.18), C 2 de restit in VI (1 21).

⁽c) L. 11 § 11 de interr.

^{(11-1) &}quot;msi culpa doio proxima sit"

⁽d) C 3 X de confessis (2 18) "si de hujusmodi potuerit errore docere" — Es wird stets tarauf antenimen, die Entstehung der wirgen Meinung aus scheinbaren äußeren Thatsachen nachzuweisen Beispiele eines solchen Beweises sinden sich in L 11 § 8 de interr (11 1)

Grunde liegen können, unter andern die Absicht, zu schenken (§ 303). Ferner können nur durch diesen Beweis die oben aufgestellten Bedingungen festgestellt werden, daß nämlich der Irrthum blos factisch sehn und nicht auf grober Nach- lässigkeit beruhen muß.

Diese Grundsäte sind gleichmäßig anzuwenden auf die consessio und auf die interrogatio (Note a). Bei dieser letten also wird durch die Restitution der Quasicontract (§ 305. v) entfrästet. Was aber die Strasverpslichtung wegen wissentlicher Unwahrheit betrifft (§ 305. x), so ist selbst der Begriff einer solchen Unwahrheit durch den Beweis des Irrthums ausgeschlossen (e).

Dabei ift noch besonders ausmerksam zu machen auf die innere Verwandtschaft des Widerrufs eines irrigen Geständenisses mit der condictio indebiti Hier, wie dort, muß der Irrthum bewiesen werden, welcher ein factischer seyn und nicht auf grober Nachlässigkeit beruhen muß. Von dieser Verwandtschaft wird sogleich noch weiterer Gebrauch gemacht werden.

3. Die förmliche Restitution wird aber nicht in allen Källen erfordert.

-Wenn der Geständige noch vor dem Prätor seine Erstlärung zurud nehmen oder verbessern wollte, bevor dadurch dem Gegner ein Schade entstanden sehn konnte, so war ihm Dieses gestattet, ohne daß es dazu eines Beweises und einer Restitution bedurfte. Nach der Litiscontestation, also

⁽e) L. 11 §. 3, 10, 11, de interr. (11, 1).

vor dem Juder, war eine folche Beränderung nicht mehr möglich, ohne auf den Prator jurud ju geben und Restitution ju erlangen (f).

Wenn ferner bas Eingestandene in Folge von Rechts= regeln als unmöglich erfannt werden muß, jo bedarf es keiner Restitution, und auch schon der Römische Juder mußte Diesem Geständniß jede Wirfung verfagen also eine Noralflage angestellt wurde wegen ber Sandlung eines Stlaven ober Sohnes gegen ben vermeintlichen Berrn ober Bater, welcher auf Befragen bas Dafenn ber potestas einraumte, fo mar Diefes Geständniß allerdinge binreichend, um gerade ihn jum Schuldner ju machen, und also die Schuld vom mahren herrn ober Bater auf ihn ju übertragen. Wenn aber hinterber bewiesen murbe. baß ber Thater gar nicht Sflave ober Sohn, sondern frei und unabhängig war, ober baß ber Geftanbige gar nicht bes Eigenthums (über einen Sflaven) fabig, ober feines Alters wegen nicht der väterlichen Gewalt über den (vielleicht älteren) Thäter fähig war, so follte in allen biefen Källen bem Geständniß alle Wirfung versagt werben (g).

Dieses ift nun die einzige Beziehung, in welcher bem Beweis ber Unmöglichfeit, worauf Manche einen unver-

⁽f) L. 11 § 12 de interr (11.1), "licere responsi poenitere" L. 26 § 5 de nox act. (9.4).

⁽g) L. 13, 14, 16 de interr (11, 1). In Diefem Sinn heißt

es un ben angefuhrten Stellen: , quia falsae confessiones naturalibus convenire deberent", unb ., si id, quod in confessionem venit, et jus et naturam recipere potest"

baltnismäßigen Werth legen, ein befonderer Ginfluß quae-Randen werden fann. Allerdings ift jede unmögliche Thatfache stets zugleich eine unwahre, und ber Beweis ber Unwahrheit einer Thatsache ift die Grundlage für ben Beweis des Grrthums über das früher abgegebene Beftandniß ber Wahrheit Dieser Thatsache. Aber ber voll= ftandige Beweis dieses Jrrthums liegt darin nicht, weil bas Unmögliche, eben fo gut, als bas blos Unwahre, mit Bewußtsenn ber Unwahrheit, folglich ohne Irrthum, eingeftanden jewn fann. Daber ift es unrichtig, wenn Manche behaupten, der Beweis der Unmöglichkeit fen ftete binreichend, und mache den Beweis des Irrthums unnöthig. also Jemand eine von ihm persönlich begangene That eingefteht, fo ift jum Wiberruf nicht hinreichend, daß er bas Denn aus bem Allibi folgt allerdings, baß Alibi beweist er bie That nicht begangen haben kann, alfo auch nicht begangen hat; es folgt aber nicht, daß er im Frethum war, ale er das Geständnis der That ablegte Sa sogar wird gerade in diesem Kall der Brrthum hochst unwahrscheinlich. vielleicht nur unter ben abentheuerlichsten Voraussetzungen moalich fenn

§ 307

Surrogate bes Urtheils - I Gerichtliches Geständniß. - Widerruf. (Fortsetung.)

Die in bem vorhergehenden S. aufgestellten Grundfate leiben eine Ausnahme in den Fallen der Klagen, worin

baltnismäßigen Werth legen, ein befonderer Ginfluß quae-Randen werden fann. Allerdings ift jede unmögliche Thatfache stets zugleich eine unwahre, und ber Beweis ber Unwahrheit einer Thatsache ift die Grundlage für ben Beweis des Grrthums über das früher abgegebene Beftandniß ber Wahrheit Dieser Thatsache. Aber ber voll= ftandige Beweis dieses Jrrthums liegt darin nicht, weil bas Unmögliche, eben fo gut, als bas blos Unwahre, mit Bewußtsenn ber Unwahrheit, folglich ohne Irrthum, eingeftanden jewn fann. Daber ift es unrichtig, wenn Manche behaupten, der Beweis der Unmöglichkeit fen ftete hinreichend, und mache den Beweis des Irrthums unnöthig. also Jemand eine von ihm persönlich begangene That eingefteht, fo ift jum Wiberruf nicht hinreichend, daß er bas Denn aus bem Allibi folgt allerdings, baß Alibi beweist er bie That nicht begangen haben kann, alfo auch nicht begangen hat; es folgt aber nicht, daß er im Frethum war, ale er das Geständnis der That ablegte Sa sogar wird gerade in diesem Kall der Brrthum hochst unwahrscheinlich. vielleicht nur unter ben abentheuerlichsten Voraussetzungen moalich fenn

§ 307

Surrogate bes Urtheils - I Gerichtliches Geständniß. - Widerruf. (Fortsetung.)

Die in bem vorhergehenden S. aufgestellten Grundfate leiben eine Ausnahme in den Fallen der Klagen, worin

bas boswillige Leugnen burch die Berurtheilung auf ben boppelten Werth bestraft wird (ubi lis insiciando crescit in duplum) (§ 304). In diesen Fällen hat das Geständniß die Natur eines Vergleichs, um der Gesahr der höheren Berurtheilung zu entgehen. Daher gilt hier fein Widerruf aus dem Grund des Irrthums, und feine Restitution, selbst wenn der Irrthum bewiesen werden könnte (a)

Hier zeigt sich wieder die, schon oben erwähnte, Berswandtschaft zwischen dem Widerruf des Geständnisses und der condictio indebiti (§ 306) Denn auch die condictio indebiti ift in denselben Fällen ausgeschlossen (b), indem die Zahlung nicht als vermeintliche Erfüllung einer unzweisselhaften Forderung angesehen werden soll, sondern als eine Bergleichssumme zur Abwendung der Gefahr einer höheren Berurtheilung.

Diese Ausnahme also mußte gelten bei ber actio judicati und depensi. so wie bei ber Klage aus bem legatum damnationis einer bestimmten Gelbsumme. Daß sie babei von ben alten Juristen nicht erwähnt wird, erklärt sich aus ber Natur dieser Schulden als reiner Gelbschulden. Denn bei diesen wurde die ganze Sache vor dem Prätor zu Ende gebracht ohne Juder (§ 304), so daß dabei kaum jemals Zeit und Anlaß zu einem Widerruf des abgegebenen Ges

⁽a) Diefe Ausnahme hat teine Anwendung bei den Interrogationen, fondern nur bei ber eigentlichen confessio in jure

⁽b) § 7 J de obl. quasi ex contr (3 27), L 4 C de cond ind. (4 5)

ständnisses gewesen senn mag. Es bleiben also nur noch zwei Klagen dieser Art zu betrachten übrig, die actio L. Aquiliae, und die Klage aus einem legatum damnationis auf eine bestimmte Sache außer baaren Gelde.

Benn die actio L. Aquiliae wegen ber Tobtung ober Bermundung eines Stlaven angestellt wird, und ber Beflagte bie That als von ihm begangen eingesteht, so wird er baburch unbedingt jum einfachen Schabenserfat verpflichtet, und hat keine Restitution zu hoffen, auch wenn er fich jum Beweise bes Irrthums erbietet Der entscheis bende Grund dieser auffallenden Borschrift liegt in der so eben bemerften Vergleichengtur eines folchen Geftandniffes, indem er dadurch der Gefahr entgeht, außerdem vielleicht jum doppelten Ersat verurtheilt ju werden (\$ 304. i). Allein diese Gefahr und die damit verbundene unbedingte Berpflichtung beschränkt fich auf Die versönliche Thaterschaft bes Beklagten. Wenn alfo ber Wiberruf babin gerichtet ift, bag ber Cflave noch lebe, bag er ohne Bunden fen, fo bezieht sich darauf die Ausnahme nicht; vielmehr ist bier, wie bei anderen Alagen, Die Restitution wegen eines 3rrthums julaffig. - Allerdings fommt hier ju bem bereits geltend gemachten, schon allein genügenden Grund noch ein anderer hingu, ber felbst ohne Beweis eines 3rrthums hinreichen wurde, die Klage völlig auszuschließen Denn wenn ber Eflave lebt und gefund ift, fo muß die Klage ohne Erfolg bleiben, ba es gang an einem Schaben fehlt, beffen Abschätzung allein ber Berurtheilung einen Inhalt

geben könnte (c). — Dagegen ift hier die Unmöglichkeit an und für sich keinesweges das entscheidende Moment. Denn auch die Unmöglichkeit der Thäterschaft könnte beshauptet werden im Fall des erwiesenen Alibi, und doch würde hierin kein Grund liegen, die unbedingt verpflichtende Kraft des Geständnisses zu beschränken.

Der zweite hierher gehörende Fall ift ber eines legatum damnationis auf eine bestimmte Sache außer baarem Gelb. Wenn ber verklagte Erbe die Verpflichtung zu diesem Legat eingesteht, so ist er unbedingt verpflichtet, selbst wenn er beweisen kann, daß die Sache nie eristirt hat, oder daß sie untergegangen ist (d) In diesen beiden Fällen ist das

(c) L. 24 ad L. Aquil (9.2) (d) L. 3 de confessis (42.2) "Julianus ait, confessum certum se debere legatum, omnimodo damnandum, etiamsi in rerum natura non fuisset, etsi jam a natura recessit, ita tamen, ut ın aestimationem ejus damnetur, quia confessus pro judi cato habetur" - Diefer Stelle fcheinen zwei andere nach ver fchiebenen Richtungen bin ju wiber fprechen L. 8 eod .. Von omnimodo confessus condemnari debet rei nomine, quae an in rerum natura esset incertum Sier wird jedoch gar nicht gefagt, bag von einem legatum damnationis Die Rebe fen; bei jeder andern Rlage aber ift Die

unbeftimmte Berneinung gang an threm Blage. - L. 5 eod. "Qui Stichum debere se confessus est, sive mortuus jam Stichus erat, sive post litis contestationem decesserit, condemnandus est" Dach ber lleberichrift der Stelle fprach darin Ulpian von einer Stipulationeichuld Aus Diefem berausgeriffenen Fragment aber ift gar Nichts gu entnehmen, da gewiß noch irgend ein anderer Grund ber Obligation hinguge: bacht werben muß, befondere in dem Kall bes Jotes nach ber L. C .. in welchem Kall eine Berpflichtung entfanden fenn fann nur burch Dolus, Gulva, ober Mora bes Be flagten, i e' 9 6 § 272 273 Note 1

Legat an sich ungültig (e), folglich die eingestandene Berpstichtung zum Legat unmöglich, woraus also folgt, daß auch hierin die Unmöglichkeit des Eingestandenen (se debere legatum) keinen Unterschied macht. — In diesem Fall nun hat eben so, wie in dem vorhergehenden, das Geständnist die Natur eines Vergleichs, indem der Geständige nur den einfachen Werth des Legats leistet (f), also die Gesahr der höheren Verurtheilung von sich abwendet.

Die hier dargestellten Ausnahmen, in welchen das Geftändniß unbedingt, ohne Restitution wegen Irrthums, verspstichten soll, sind für das heutige Recht ganz ohne Answendung. Denn es ist unbezweiselt, daß das ganze Rechtssinstitut, welches mit dem Ausdruck: lie insiciando crescit in duplum bezeichnet wird, als ein einzelnes, höchst positives, Stuck der Römischen Ptrivatstrafen, für unser Necht versschwunden ist Damit aber müssen auch die erwähnten Ausnahmen, als bloße Folgen senes Instituts, nothwendig wegfallen

3ch habe es versucht, die in dieser Lehre scheinbar widersprechenden Stellen des Römischen Rechts zu verseinigen. Neuere Schriftsteller haben verschiedene Wege einsgeschlagen, um zum Ziel einer solchen Bereinigung zu ge-

⁽e) L. 108 § 10. L. 36 § 3 (f) L. 61 in f ad L Falc de leg 1 (30 un), § 16 J de (35 2), L. 71 § 3 de leg 1 leg. (2 20) (30. un.)

langen. Ift der hier versuchte richtig, jo bedarf es ber befonderen Brüfung und Widerlegung jener fremden Bers suche nicht (g).

6 308

Surregate bes Urtheile - I. Gerichtliches Geftanbuiß. -

Junächst könnte man glauben, die ganze hier dargestellte Lehre sen schon deswegen unanwendbar, weil die consessio in jure und die interrogatio in jure mit dem alten ordo judiciorum verschwunden senn müßten Allein der ordo judiciorum war schon zu Justinian's Zeit längst spurlos untergegangen, und doch wird in den Digesten diese Lehre noch als prastisches Necht vorgetragen. Wir werden also die Sache ganz im Sinn von Justinian vielmehr so aufzusassen, daß nach der Verschmelzung von jus und judicium die alten Rechtsinstitute als consessio und interrogatio in judicio sortbestehen.

Damit hängt jusammen die Frage, worüber namhafte neuere Schriftsteller verschiedener Meinung find, ob die fo

Unmoglichfeit an sich, und fiellt bagegen ben Jerthum in ben hinstergrund. — Weber & 58—64 ift gang verwerren. — Linke \$ 256 unmmt an, in ter Regel fen Widerruf zutässig, beschränft aber biese Regel burch eine große Jahl unzusammenhangender Aussachusen

⁽g) Um nachften ber Wahrheit femmt wohl Baver Bertrage S. 305 — 310, nur baß er bie Unmoglichfeit bem Irrthum coordinitt, also für einen Grund bes Wibers rufs gelten läßt auch ohne Beweis bes Irrthums (Sbeine legt Bethmann : hellweg 2 272 273 einen gu großen Werth auf bie

langen. Ift der hier versuchte richtig, jo bedarf es ber befonderen Brüfung und Widerlegung jener fremden Bers suche nicht (g).

6 308

Surregate bes Urtheile - I. Gerichtliches Geftanbuiß. -

Junächst könnte man glauben, die ganze hier dargestellte Lehre sen schon deswegen unanwendbar, weil die consessio in jure und die interrogatio in jure mit dem alten ordo judiciorum verschwunden senn müßten Allein der ordo judiciorum war schon zu Justinian's Zeit längst spurlos untergegangen, und doch wird in den Digesten diese Lehre noch als prastisches Necht vorgetragen. Wir werden also die Sache ganz im Sinn von Justinian vielmehr so aufzusassen, daß nach der Verschmelzung von jus und judicium die alten Rechtsinstitute als consessio und interrogatio in judicio sortbestehen.

Damit hängt jusammen die Frage, worüber namhafte neuere Schriftsteller verschiedener Meinung find, ob die fo

Unmoglichfeit an sich, und fiellt bagegen ben Jerthum in ben hinstergrund. — Weber & 58—64 ift gang verwerren. — Linke \$ 256 unmmt an, in ter Regel fen Widerruf zutässig, beschränft aber biese Regel burch eine große Jahl unzusammenhangender Aussachusen

⁽g) Um nachften ber Wahrheit femmt wohl Baver Bertrage S. 305 — 310, nur baß er bie Unmoglichfeit bem Irrthum coordinitt, also für einen Grund bes Wibers rufs gelten läßt auch ohne Beweis bes Irrthums (Sbeine legt Bethmann : hellweg 2 272 273 einen gu großen Werth auf bie

eben dargestellten positiven Borschriften des Römischen Rechts noch Geltung haben oder nicht (a). Ich nehme an, daß die meisten und wichtigsten Aussprüche des Römischen Rechts in dieser Lehre gar nicht als positive Borschriften, sondern vielmehr als die natürliche Entwickelung dieses Rechtseinstituts anzusehen sind, allerdings mit einigen, nicht erhebelichen, rein positiven Beimischungen, die für uns nicht mehr anwendbar sind.

Die richtige Behandlung dieser Lehre ist bis jest durch Richts so sehr gehindert worden, als durch den Ausgangspunkt, den man dafür zu wählen pflegte. Als Gattungsbegriff galt der eines Beweismittels, genannt Geständnis,
bestehend in der eigenen Erklärung Dessen, gegen welchen
damit ein Beweis geführt werden follte. Dieser Gattungsbegriff wurde zerlegt in zwei Arten, das gerichtliche und
das außergerichtliche Geständnis, je nachdem in oder
außer dem Gericht sene Erklärung abgegeben wird; diese
als untergeordnet angesehene Verschiedenheit konnte nicht
hindern, beide Begriffe ihrem Wesen nach als gleichartig
zu behandeln

Ich gebe von einer völlig verschiedenen Grundansicht aus, deren Sauptzuge ichon oben (§ 306) angegeben worden find Beide Begriffe haben den Namen mit einsander gemein, find aber in ihrem inneren Wesen verschieden.

⁽a) Deffter S 290. 291 bejaht biefe Frage Bethmann Sollweg S 301 verneint biefelbe

Die genauere Darstellung Dieser Verschiedenheit wird zusgleich den Weg bahnen zu der jest vorliegenden Frage, wie sich das heutige Recht zu den oben dargestellten Begriffen und Regeln des Römischen Rechts verhält, und was von diesem lesten noch für uns brauchbar ist

Das gerichtliche Beständniß ift die Erflarung, welche eine streitende Partei vor dem Richter des vorliegenden Rechtoftreite über Begenstande biefes Streites ab-Das Wesen und Die wichtige Wirfung beffelben besteht in ber Keftstellung ber Granzen zwischen dem streitigen und nicht streitigen Theil der gegenseitigen Behauptungen. Da nun ber Richter nur dazu berufen ift, über ben Streit ber Parteien zu entscheiben, jo wird burch jedes gerichtliche Geständniß die Aufgabe bes Richters ihrem Umfang nach bestimmt und begrängt Dieses Beständniß also ift nicht (so wie jedes mabre Beweismittel) ein Motiv für den Richter, fo oder anders ju iprechen, jondern eine Feststellung von Begenftanden, worüber er fich bes eigenen Urtheils zu enthalten hat, weil fie nicht zu bem, unter ben Parteien ftreitigen Bebiet von Behauptungen gehören Das gerichtliche Beständniß begründet also formelle Wahrheit (§ 303)

Das gerichtliche Geständniß kann ohne Zweisel auf reine Thatsachen geben, weil die Feststellung von Thatsachen einen großen Theil (oft den größten) eines Nechtöstreits auszumachen pflegt Genau zu reden, müßte man sagen, daß dadurch Thatsachen nicht sowohl bewiesen, als dem

Bedürfniß eines Beweises entzogen werden; einen prattischen Werth hat diese Unterscheidung nicht.

Das gerichtliche Geständniß fann aber auch auf Rechtsverhältniffe gehen, sa dieses ift bas eigenthümlichste Gebiet, worin es wirkt.

Für jedes gerichtliche Geständniß ist ein Widerruf möglich, welcher zu einer richterlichen Restitution führen kann Diese muß aber begründet werden durch den Besweiß eines Irrthums, welcher jedoch ein factischer Irrsthum sehn muß, und nicht aus großer Nachlässügskeit bervorgegangen sehn dars. Die Ueberzeugung des Richters von dem Tasehn eines Irrthums als Entstehungsgrund des Geständnisses kann nur aus den Umständen hervorgehen, welche die Entstehung des Irrthums natürlich und wahrsscheit der sie Entstehung des Irrthums natürlich und wahrsscheinlich erklären (§ 306 d.). Der bloße Beweis, daß das Eingestandene umwahr, selbst daß es unmöglich sen, ist ohne Beweis eines Irrthums zur Restitution nicht hinsreichend.

Dieses sind die Regeln des Römischen Rechts über das gerichtliche Geständniß, welche oben aussührlich bargestellt worden sind. In ihnen liegt Nichts, das als rein positiv, insbesondere aus der eigenthümtlichen Gerichtsverfassung der Römer entsprungen, angesehen werden könnte Sie entshalten vielmehr eine reine Entwicklung dieses Rechtsinstituts, hervorgegangen aus den wahren praktischen Bedürsnissen desselben In den Grundfägen unsers heutigen gemeinen

Prozesses liegt Richts, bas einer vollständigen Anwendung iener Regeln hinderlich seyn könnte

Dagegen find allerdings einige Stücke bes Römischen Rechts in dieser Lehre, jedoch gerade die unbedeutendsten, so beschaffen, daß davon im heutigen Recht keine Unswendung gemacht werden kann. Ueber diese Unanwendbarskeit ist auch unsere Praris niemals im Zweisel gewesen. Ich will fie bier in einzelnen Sagen zusammenstellen

- 1 Von einem Unterschied zwischen consessio in jure und interrogatio in jure kann nicht mehr die Rede seen; schon im Römischen Recht war kein praktischer Unterschied, und die Unterscheidung in Formen und Ausdrücken hatte eine blos geschichtliche Bedeutung. Es ist also ganz gleiche gültig, ob ein gerichtliches Geständniß veranlaßt wird durch eine Anfrage des Gegners (vielleicht auch durch ein prozesseiteitendes Decret des Richters), oder nicht, ob es eine blose Präsudicialfrage betrifft, oder den Gegenstand des Rechtsestreites felbst.
- 2 Die Strafen, welche das Römische Recht bei den Insterrogationen auf die wiffentliche Umwahrheit und auf die verweigerte Antwort androht (§ 305), sünd unferm heutigen Brozeß gewiß fremd.
- 3. Eben so ift bemselben völlig fremt die unbedingte, teder Restitution entzogene, Verpflichtung, die das gerichtliche Geständniß ausnahmsweise mit sich führen soll bei der actio legis Aquiliae und bei der Klage aus einem legatum damnationis (§ 307) Diese mußte verschwinden

als bloße Folge ber Verurtheilung in den doppelten Werth, welche überhaupt nur ein Stück des ganzen Systems der Privatstrasen ist, und mit diesem System in unser heutiges Recht keinen Eingang gefunden hat. Insbesondere bei dem legatum damnationis ist eine solche Ausnahme unanwendbar, weil diese eigenthümliche Form der Legate nicht nur für uns verschwunden, sondern selbst schon von Justinian gesetzlich aufgehoben und mit allen übrigen Legaten verschmolzen worden ist (b)

4. Das gerichtliche Gestandniß ist im heutigen Recht niemals eigentliches Surrogat eines Urtheils, so das das Urtheil selbst dadurch entbehrlich würde. Bielmehr muß immer noch ein Urtheil gesprochen werden, dessen Inhalt jedoch mit dem Inhalt des Urtheils übereinstimmen muß So war es von seher schon im Römischen Recht in den allermeisten Fällen, nämlich nur mit Ausnahme des auf eine bestimmte Geldschuld gerichteten Geständnisses (§ 303); seit der Ausstehung des ordo judiciorum allgemein (§ 304) In dieser Rücksicht also ist fein Unterschied zwischen dem heutigen und dem Römischen Prozes

Außergerichtliches Geftandniß heißt jede Erflarung einer ftreitenden Partei, die über einen Gegenstand
dieses Rechtsstreites nicht vor dem Richter desselben abgegeben wird; wohin also nicht nur reine Privaterklärungen,
in Briefen und Gesprächen niedergelegt, gehören, sondern
auch gerichtliche Erklärungen, die in einem anderen, als

(b) L 1 C communia de leg (6 43), § 2 J de leg (2.20)

dem jest vorliegenden Rechtsstreite vorkommen. Dieses Geständniß ist ein reines Beweismittel, und kann einen vollständigen Beweis bilden, weil Jeder gegen sich selbst ein glaubmurdiges Zeugniß ablegen lann.

Als Beweismittel kann bieses Geständniß eigentlich nur auf reine Thatsachen gehen, nicht auf Rechtsverhältnisse. Da jedoch jedem Nechtsverhältniß Thatsachen zum Grunde liegen, und da oft die Sache eine so einsache Natur hat, daß nur die Thatsache streitig sehn kann, so kann auch die über ein Rechtsverhältniß abgegebene Erklärung nach Umständen den vollen Beweis einer Thatsache bilden (§ 304). So: B wenn Jemand in einem Briese erklärt, daß er einem Anderen Hundert aus einem Darleben oder Hundert aus einem Nausvertrag schuldig sen, so liegt darin die unzweiselhaste Erklärung, daß er Hundert als Darleben empfangen, oder Hundert als Kausgeld versprochen habe, welches reine Thatsachen sind, die durch jenes außergerichtliche Geständniß vollständig bewiesen werden.

Das außergerichtliche Geständniß kann widerrufen und entfräftet werden dadurch, daß das Gegentheil der eingestandenen Thatsachen vollständig bewiesen wird Einer Restitution bedarf es dazu nicht, also kommt es auch nicht auf den Beweis eines Irribums, und auf die besonderen Eigenschaften dieses Irribums an, eben weil jenes Geständniß keine verpslichtende Handlung ist, sondern ein reines Beweismittel.

Unsere Schriftsteller über ben Prozeß haben biese wesentlichen Unterschiede beider Arten bes Geständnisses großentheils verkannt, und baher die ganze Lehre vom Geständniß nicht auf besriedigende Weise behandelt (c)

Sehr merkwürdig ist die Art, in welcher die Preußische Prozeßgesetzgebung diesen Gegenstand behandelt (d). Allerdings sfolgt sie im Allgemeinen den herrschenden Ansichten
der Schriftsteller des gemeinen Rechts, welche beide Arten
des Geständnisses als reine Beweismittel und als Arten
desselben Gattungsbegriffs behandeln. Aber die Behandlung
im Einzelnen nähert sich auf merkwürdige Weise der richtigen Auffassung des Römischen Rechts.

Wenn der Beflagte den Anspruch des Klägers vollsständig einräumt, so erfolgt kein Urtheil, sondern ein bloßes Agnitionsresolut, welches jedoch wie ein Urtheil publicirt wird, und zur Execution geeignet ist. — Dieses ist im Wesentlichen die ältere Römische Behandlung der consessio in jure.

⁽c) Dang Prozeß \$ 292-299, Martin \$ 128. Selbft Bethe manne Gollweg, ber bie Lehre im Ganzen fehr richtig auffaßt, icheint boch in biefem Bunft nicht ganz im Rlaren zu febn. S. 310 ichreibt er zwar bem gerichtlichen Geständniß formliche Bahre

hert zu, aber S. 311 gestattet er boch bagegen ben Beweis bes bloßen Gegentheils ber eingestanbenen Thatfache, ohne Anfechtung wegen eines bewiesenen Jerthums

⁽d) Allg. Gerichtsordnung I 8 § 14-16, II 10 § 27 bis § 82 und § 88 b

Bedes Geständniß kann widerrufen werden, aber es ist nicht genug, das Gegentheil des Eingestandenen zu beweisen, sondern es muß in allen Fällen der Irrthum nachgewiesen werden, welches nur dadurch geschehen kann, daß dessen Entstehung aus wahrscheinlichen Gründen dargethan wird. Iedem Widerruf steht die Vermuthung der Wahrheit des Eingestandenen entgegen, sedoch in verschiedenen Graden, das heißt, der Nichter soll mit der Julassung des Widerrufs mehr oder weniger schwierig und strenge seyn; am strengsten bei dem gerichtlichen Geständniß im gegenwärtigen Prozeß, weniger bei dem, in einem anderen Prozeß abgegebenen gerichtlichen Geständniß; am wenigsten bei dem außergerichtslichen. — Durch diese Strenge, und die damit verbundene Abstusung, wird die grundsählich unrichtige Behandlung der Sache großentheils wieder gut gemacht.

§. **3**09.

Surrogate bes Urtheile. - II. Gib. - Einleitung.
Duellen:

Dig. XII.2 (de jurejurando, sive voluntario, sive necessario, sive judiciali).

Cop. IV. 1 (de rebus creditis et jurejurando).

Paulus II. 1.

Schriftfteller:

Malblanc doctrina de jurejurando Nor. 1781. 8 (enthalt viel praftisches Material).

Bimmern Rechtsgeschichte B. 3 § 127. 135. 150.

Bedes Geständniß kann widerrufen werden, aber es ist nicht genug, das Gegentheil des Eingestandenen zu beweisen, sondern es muß in allen Fällen der Irrthum nachgewiesen werden, welches nur dadurch geschehen kann, daß dessen Entstehung aus wahrscheinlichen Gründen dargethan wird. Iedem Widerruf steht die Vermuthung der Wahrheit des Eingestandenen entgegen, sedoch in verschiedenen Graden, das heißt, der Nichter soll mit der Julassung des Widerrufs mehr oder weniger schwierig und strenge seyn; am strengsten bei dem gerichtlichen Geständniß im gegenwärtigen Prozeß, weniger bei dem, in einem anderen Prozeß abgegebenen gerichtlichen Geständniß; am wenigsten bei dem außergerichtslichen. — Durch diese Strenge, und die damit verbundene Abstusung, wird die grundsählich unrichtige Behandlung der Sache großentheils wieder gut gemacht.

§. **3**09.

Surrogate bes Urtheile. - II. Gib. - Einleitung.
Duellen:

Dig. XII.2 (de jurejurando, sive voluntario, sive necessario, sive judiciali).

Cop. IV. 1 (de rebus creditis et jurejurando).

Paulus II. 1.

Schriftfteller:

Malblanc doctrina de jurejurando Nor. 1781. 8 (enthalt viel praftisches Material).

Bimmern Rechtsgeschichte B. 3 § 127. 135. 150.

Buchta Cursus der Inftitutionen, Auslage 2. B. 2 \$. 173. 174.

(Beide für die geschichtliche Seite der Lehre)

Der Eid besteht in der Betheuerung der Wahrheit irgend eines Ausspruchs durch Beziehung auf einen Gegenstand, der von dem Schwörenden als ein hoher, heiliger angesehen wird (a) Diese Beziehung soll gegen Andere eine gewisse Sicherheit geben für die Wahrheit des Ausspruchs, das heißt, für die Uebereinstimmung desselben mit dem Bewußtzeyn des Schwörenden, indem vorausgesest wird, daß die Ehrsurcht vor dem bezogenen Gegenstand eine gleichzeitige Abweichung von der Wahrheit hindern werde (b)

Das auf Diefe Weise versicherte Bewußtsenn fann zweierlei Inhalt oder Richtung haben:

- 1. Richtung auf die Zufunft, wobei also der Eid Sicherheit geben soll für den Willen und die funftige That. Die Neueren nennen diesen Eid, dessen juriftische Bedeutung
- (a) Tas N N läßt in der Auswahl dieser Gegenstände die größte Freiheit zu, z. B per salutem tuam, per caput tuum vel filiorum, per genium principis, auch selbst propriae superstitionis, nur undit improdatae publice religionis, dieser Eid ist verboten und hat gar nicht die Wirkungen eines Eides L. 5 pr. § 1 3 de jur (12. 2) Für

Chuften giebt es teinen anderen Gib, als bei bem Namen Gottes, obgleich babei verschiebene Ausbrucke vorfommen fonnen.

(b) CICERO de officiis III. 29. "Est enim jusjurandum affirmatio religiosa. Quod autem affirmate, quasi Deo teste, promiseris, id tenendum est" nur eine obligatorische seyn kann, als Bestärfung eines Bersprechens, jusjurandum promissorium.

II. Richtung auf die Bergangenheit, wobei der Eid Sicherheit geben soll für die Wahrheit des ausgesprochenen Denkens Dieser Eid wird von den Neueren assertorium genannt. Seiner allgemeinen Natur nach geht derselbe auf reine Thatsachen, ist also bloßes Beweismittel, und gehört lediglich in die Prozestlehre So ist es in der That mit dem Zeugeneid, desgleichen mit dem Erfüllungseid und Reinigungseid der Parteien.

Gine eigenthumliche Natur aber hat im Römischen Recht ber zugeschobene Eid (jusjurandum delatum) anges nommen, welcher unter gewiffen Umftanden selbstständiges Mittel der Entscheidung eines Rechtsstreits, also Surrogat eines Urtheils werden kann, und daher ganz eigentlich hierher gehört.

Ueber die Anwendungen des promissorischen Eides soll hier, damit es an einer vollständigen Anschauung der ganzen Lehre nicht sehle, eine furze Uebersicht gegeben werden. Die Fälle dieser Anwendung sind so verschiedenartig, daß das Obligationenrecht feine Gelegenheit darbietet, sie unter einem gemeinsamen Gesichtspunkte zusammen zu fassen

Es kommt dieser Eid vor, sowohl im öffentlichen Recht, als im Privatrecht Im öffentlichen Necht. der Eid der Soldaten, der Beamten, des Vormundes

Im Privatrecht find die Anwendungen des Versprechungseides nicht von Erheblichkeit; folgende kommen im Römischen Recht vor:

Die wichtigste und eigenthumlichfte Unwendung findet fich bei ben Dienften freigelaffener Stlaven, Die Der Batron einflagen konnte, wenn sie eidlich versprochen waren. Das Bedürfniß und ber Rugen Diefer Rechtsform mare flar, wenn ber, noch im Stlavenftand megen fünftiger Dienfte geleistete Gib Dieje Rraft gehabt hatte. weil der Sflave durch gewöhnliche Vertragsformen fich nicht flagbar verpflichten fonnte. Aber gerade in Diesem Rall follte auch felbst ber Eib feine Rlage bemirten. fondern nur, wenn berjelbe nach der Freilaffung geleiftet murde; ju Diefer Zeit aber war auch die gewöhnliche Stipulation zuläffig und von gleicher Wirtung, fo baß man amischen ibr und bem Eid die Wahl hatte Der Gebrauch Dieser besonderen Korm ist wohl baraus ju erklaren, daß ein folder Eid auch ichon im Stlavenstand üblich war, und dann zwar feine Rtage bewirfte, wohl aber die religiöse Bervflichtung mit fich führte, benfelben Gib nach ber Freilaffung zu wiederholen, wodurch er bann flagbar murde (c)

Daß das Recht aus viesem Eid durch jede capitis deminutio des Patrons unterging, ift schon oben bemerkt worden (d).

⁽c) L. 7 de op. libert (38.1), de adqu. per adrog (3. 10) L. 44 de lib causa (40.12). © 0 B 2 © 81

⁽d) GAJUS III § 83, § 1 J

2. Die Bestätigung eines Rechtsgeschäfts burch ben Gid soll daffelbe felbft bann unanfechtbar machen, wenn es außerbem hatte angefochten werden können.

Diefer wichtige abstracte Grundfat ift bem Romifchen Recht felbst fremd Rur Die Restitution ist überhaupt und am meisten in Beziehung auf die Minderjährigen, einem fehr freien Ermeffen der richterlichen Obrigfeit unterworfen (e), und so findet sich benn auch einmal ein faiferliches Rejeript, welches die von einem Minderjährigen bei bem Raiser (mahrscheinlich in der Appellationsinftang) nach= gesuchte Restitution gegen eine Beräußerung unter anbern aus dem Grunde abschlägt, weil ber Bertrag burch Gib bestätigt fen, die Anfechtung alfo einen Meineid in sich ichließen murbe (f') Allein Dieses Rescript, welches offen= bar mit Rudficht auf alle Umftande des einzelnen Kalles erlaffen war, fann unmöglich als abstracte Borichrift für den Gid ber Minderjährigen überhaupt angesehen werden, weber im Sinn feines Verfaffers, noch im Sinn ber 3uftinianischen Sammlung, in welche es aufgenommen wurde; es follte hier blos zeigen, daß unter den Grunden der Berweigerung einer Restitution auch ein geleisteter Eid porfommen fönne Dennoch ist jener Stelle im zwölften Sahrhundert von einer Partei ber Buriften (im Widerspruch mit einer andern Bartei) der ermabnte abstracte Sinn beigelegt worden, und der R. Friedrich I. hat diese falsche

⁽e) L. 3 de in int rest (4 1), (f) L. 1 C st adv. vend. L. 24 § 1.5 de minor (4 4) (2 28).

Auslegung gesetzlich bestätigt, welche seitbem als Bestandstheil bes Römischen Rechts anerkannt worden ist (g) Pähstliche Verordnungen haben diesen Sat anerkannt und näher ausgebildet (h).

- 3. Die Anfechtung eines beschworenen Bergleichs ober anderen Bertrags soll die Infamie zur Folge haben (i).
- 4. Wenn ein Zahlungsversprechen per genium principis eiblich bestärft, dann aber nicht erfüllt wird, so soll darauf die Strafe förperlicher Züchtigung ersolgen (k)
- 5. Der Ausspruch eines Schiederichters sollte klagbar wirken, wenn bas Compromiß eidlich bestärkt ware (1) Diese Bestimmung ift jedoch späterhin wieder aufgehoben worden (m).
- 6 Endlich kann die Leiftung eines Eides einem Nechtsgesschäft als Bedingung hinzugefügt werden, in welchem Fall durch willfürliche Nebereinfunft der Eid, gleich jeder ansderen Thatsache, zum Grund der Entstehung oder auch der Aufscheung einer Berbindlichkeit gemacht werden kann (n) Nur dei Erbeinsetzungen und Legaten ist eine solche Beschingung (die conditio jurisjurandi) besonders untersagt, und da, wo sie dennoch hinzugefügt wird, soll der letzte Wille

⁽g) Auth. Frid Sacramenta puberum C si adv. vend. (2. 28). Bgl Savigny Rechtegeschichte B 4 S 162

⁽h) C 28 X de jurej. (2.24), C 2 de pactis in VI (1.18).

⁽i) L 41 C de transact (2. 4)

⁽k) L 13 § 6 de jurej (12. 2).

<sup>(12. 2).
(1)</sup> L.4 C de recept (2.56).

⁽m) Nov 82 C 11, Auth Decernit. C. de recept (2.56)

⁽n) L. 19 § 6 de don. (39 5),

L 39 de jurej (12. 2)

als unbedingt behandelt, und die zu beschwörende Handlung in einen Modus verwandelt werden (0).

Der zugeschobene Eid, von welchem allein nunmehr die Rede sewn wird, beruht auf dem Grundsaß, daß Zeder, der in einem zweiselhaften, streitigen Nechtsverhältnisse zu einem Anderen steht, die Feststellung desselben durch Eid bewirken kann Aus dem Eide entsteht dann stets sormelle Wahrheit, so wie aus dem gerichtlichen Geständniß (§ 303). Unter gewissen Bedingungen kann daraus sogar die selbstständige Entscheidung eines Streites hervorgehen, in welchem Fall ein richterliches Urtheil entbehrlich wird, und der Eid selbst als Surrogat des Urtheils erscheint.

Bare dieser Grundsatz so gemeint, daß sede Partei verlangen könnte, durch ihren eigenen Eid den Rechtsstreit zu entscheiden, so wäre dieses Institut für die Rechtssichersheit höchst gefährlich; in vielen Fällen würde Alles von dem Zufall abhangen, welcher von Beiden sich zuerst zum Eide meldete Es soll daher keine Partei besugt seyn, sich selbst des Eides willkührlich zu bemächtigen (p). Zener Grundsatz aber hat vielmehr die Bedeutung, daß Jeder seinem Gegner den Eid zuschieben kann, und daß der so

tuebitur, sibi enim juravit; alioquin facillimus quisque ad jusjurandum decurrens, nemine sibi deferente jusjurandum, oneribus actionum se liberabit".

⁽o) S. c 38, 3 S 185 — 190.

⁽p) L. 3 pr de jurej. (12.2) ,, . nam si reus juravit, nemine ei jusjurandum deferente, Praetor id jusjurandum non

veranlaßte Eid die Kraft einer Entscheidung des Streites haben soll Der Sinn dieses Rechtsinstituts beruht auf der Voraussesung, daß eine Partei in die sittlich religiöse Gesinnung der Gegenpartei das Vertrauen sest, diese werde nicht schwören, wenn sie nicht von ihrem Rechte, also von der Wahrheit ihrer Behauptungen, überzeugt sew Der Eid wird also meist zugeschoben, nicht damit der Gegner ihn leiste, sondern in der Erwartung und mit dem Wunsche, daß er ihn nicht leisten, vielmehr durch die Scheu vor dem Meineide zum freiwilligen Nachgeben sich bewegen lassen werde.

Diefer Bergang nun läßt fich benken innerhalb ber folgenden brei verschiedenen Zustände.

- 1. Ehe noch ein Rechtsstreit angefangen hat (außergerichtlicher Eid)
- 2. In einem Rechtsstreit, und zwar vor dem Prator (in jure).
- 3. In einem Rechtsstreit, und zwar vor dem Juder (in judicio).

In der Hauptsache, nämlich in der, aus dem Eide hers vorgehenden, formellen Wahrheit, stehen diese drei Fälle nach Römischem Recht einander gleich. Beide lette Fälle aber haben noch folgende Eigenthumlichkeiten

Im zweiten und britten Fall wird durch die bloße Zusschiebung für den Gegner eine gewisse Nothwendigkeit, ein Zwang, herbeigeführt, wovon im ersten Fall nicht die Rebe ist

Im zweiten Fall fonnen zugleich noch besondere und ftarfere Wirfungen eintreten

Außer ber wirklichen Ableiftung bes Eibes aber fommen noch folgende erhebliche Ereigniffe in Betracht:

- A. Der Erlag best Eidest (remissio), nachdem der Gegner ihn angenommen bat, und zu schwören bereit gewesen ist
- B. Die Zurudschiebung bes Eibes (relatio) Durch diese wird dasselbe Verhältniß, wie durch die ursprüngliche Zuschiebung, mit allen seinen Folgen, herbeigeführt, nur mit umgekehrter Stellung beiber Parteien

Die hier übersichtlich aufgestellten Sate sollen nunmehr einzeln entwickelt und aus unseren Rechtsquellen nachgewiesen werben, wobei folgender Gang der Untersuchung engeschlagen werden wird

A. Römisches Recht

- 1. Zuschiebung
- II. Ableistung
- III. Möglicher Inhalt des Eides.
- IV. Form bes Eides
- V. Erlaß
- VI. Gemeinsame Wirkungen
- VII. Befondere Wirkungen, je nach ber verschiebenen Lage bes Streites
- B Seutiges Recht.

§ 310.

Surrogate bee Urtherlo. - II. Eib. -- Zuschrebung, Ableiftung, Inhalt, Form, Erlaß bed zugeschobenen Eibes

1. Bufchiebung bes Gibes.

Nur durch diese völlig freie Handlung einer Partei kann die Reihe von Wirkungen bervorgerufen werden, die das Wesen dieses Nechtsinstituts ausmacht. Der einseitige Eid also, ohne vorhergehende Zuschiebung, ist völlig wirskungslos (§ 309 p)

Die Zuschiebung ift möglich in und außer einem Rechtsftreit Sie fann geschehen sowohl von dem Rläger (d. h. der
es schon ist, oder fünftig werden fann), als von dem Beflagten. Wenn Beide gleichzeitig damit auftreten, soll der Rläger den Vorzug haben (a); diese Regel ist aber ohne
praftische Wichtigkeit, weil ohnehin Jeder den zugeschobenen Eid zurückschieben fann, welche Handlung mit der ersten Zuschiebung gleiche Wirfung hat (§ 312. c. g.).

Die in der Zuschiebung liegende freie Handlung ift nicht ohne Gefahr, weil durch sie die Entscheidung der Sache in die Macht des Gegners gelegt wird; sie hat also eine ähnliche Natur, wie eine Beräußerung (deteriorem facit conditionem). Daher ist dazu ein Unmundiger nicht ohne seinen Bormund fähig (b); der Minderjährige ist

⁽a) PAULUS II. 1 §. 2

⁽b) L.17 §1 de jurej. (12.2).

fähig, kann aber Restitution dagegen erhalten (c); der erklärte Berschwender ist ganz unfähig (d) — Ein zahlungsunfähiger Schuldner kann diese Handlung nicht vornehmen zum Nachtheil seiner Gläubiger (e) — Jeder Tutor oder Eurator der Partei ist dazu fähig; ein Procurator nur, wenn seine Bollmacht auf das ganze Bermögen, oder auf diese Handlung besonders, oder in rem suam gerichtet ist (f) – Der Stlave oder der Sohn der Partei ist dazu nur fähig, wenn der Streit auf sein Peculium sich bezieht, und zugleich dessen freie Verwaltung ihm anvertraut ist (g).

II. Ableiftung bes Gibes

Diese freie Handlung kann feinen Nachtheil bringen, nur Bortbeil, und ift baber einem Erwerbe zu vergleichen (meliorem facit conditionem).

Daher ift dazu Zeber fähig, ohne Rucksicht auf fein Alter, auch der Unmundige; denn der Gegner hat in die mit dem unmundigen Alter verbundene Gefahr einges willigt (h)

⁽c) L. 9 § 4 eod — L. 4 C eod (4 1), die aus ber angeführten Stelle ber Digesten erklart werben muß; pupillus foll alfe hier so viel beißen als: quondam pupillus.

⁽d) L. 35 S. 1 eod.

⁽e) L. 9 § 5 eod.

⁽f) L. 17 § 2. 3, L. 18. 19 34 § 1. L. 35 pr. eod., L. 7 C eod. (4. 1)

⁽g) L. 20, 21, 22 eod.

⁽h) L. 26 pr. L. 42 pr. eod. — Scheinbur wiberspricht L. 34 § 2 eod. "pupillo non defertur. jusjurandum." Das heißt aber nur se viel, daß der Unmundige nicht so, wie jeder Andere, gezwungen ift, sich auf ben zugeschebenen Sid einzulaffen

Der Procurator ber Partei, so wie der Defensor ohne Auftrag, können den ihnen zugeschobenen Gid ableisten, find aber nicht zur Einlassung genöthigt (i)

Wegen eines Rechtsstreits, ber das Beculium betrifft, kann ber Sklave ober Sohn schwören, auch wenn er keine freie Verwaltung bat (k). Eben so kann deshalb der Vater schwören, daß ber Sohn Nichts schuldig sep (1)

Wollen aber diese Personen nicht selbst schwören, sondern ben Gib gurud schieben, so treten babei wieder dieselben Befchränkungen ein, wie bei ber erften Zuschiebung (m).

Die bloße Annahme des Eides übrigens, ohne wirkliche Ableistung, giebt fein unwiderrufliches Recht auf die Absleiftung; vielmehr kann die Zuschiebung willkürlich zuruchsgenommen werden bis zum Urtheil (n)

Sehr bestritten ist die Frage, wer den Eid abzuleisten hat, wenn derselbe einer juristischen Person zugeschwben wird, da diese nur ein fingirtes Dasenn, und nicht die bei dem Eide vorausgesesten geistigen Eigenschaften eines denstenden und wollenden Menschen hat. Keinen Zweisel kann es haben, daß der Procurator einer juristischen Person, wenn er sich dazu entschließt, den Eid gültig ableisten kann (Note i). Dieses sest aber voraus, daß der Gegner gerade diesem Procurator den Eid zuschiebt, ihm also das Ber-

⁽i) L. 9 § 6 L. 42 § 2. L 34 (m) L. 24 eod. § 3 eod. (k) L. 23. 24. 25 eod. (m) L. 24 eod. (n) L. 11 12 pr C eod. (4. 1)

⁽l) L. 26 § 1 eod

trauen beweist, welches das Weien des Eides ausmacht; dazu wird jedoch häufig keine Veranlaffung fenn, weil ber Procurator von ben thatfächlichen Verhaltniffen oft feine Renninis haben wird Rach bem Römischen Recht sind eigentlich die Vorfteber der juriftischen Berson, als Bermalter ihrer Rechte ju Dem Gibe berufen und befugt, so daß es der Gegner zu erwägen hat, ob er diefen Bersonen so viel Zutrauen schenken will, um ihnen ben Macb. Der auauichieben überwiegenden heutiaen Bravis ift der Eid von einigen einzelnen Mitgliedern ber juriftischen Berson zu leiften, und zwar nimmt man am consequentesten an, daß diese Mitglieder burch die freie Auswahl von Seiten bes Gegners bestimmt werben (o).

III. Der mögliche Inhalt des zugeschobenen Gibes verdient eine besonders genaue Betrachtung. Zuerst ist zu bemerken, daß der Eid stets gerichtet wird auf das Gegenstheil der von dem Zuschiebenden aufgestellten Behauptung. Wenn also bei einer Schuldslage der Kläger den Eid zuschiebt, so gebt der Eid auf das Nichtdasen der Schuld; wenn der Beslagte zuschiebt, auf das Dasenn derselben. Diese Fassung ist die Folge davon, daß der Eid zugeschoben wird in der Erwartung und mit dem Wunsche, daß er nicht abgeleistet werde (§ 309). Auf gleiche Weise wurden im alten Prozes die Erceptionen vom Beslagten so gesaßt, daß sie das Gegentheil seiner Behauptung ausdrückten (p).

Uebrigens konnte nach Römischem Recht der Gid sowohl

⁽⁰⁾ S. 0 B 2 S. 297 (p) GAJUS IV § 119

auf ein Rechtsverhältniß, als auf eine Thatfache gerichtet fenn.

a. Die Richtung auf ein Rechtsverhältniß wird im Römischen Recht als der regelmäßige und gewöhnliche Fall behandelt Dabei liegt zum Grunde der Gedanke einer vertragsmäßigen Anerkennung des Dasewas oder Richtsdaspuns dieses Verhältnisses Da demselben aber sederzeit Thatsachen zum Grunde liegen, so werden stets auch diese durch den Eid mittelbar sestgeskellt; ja oft hat der Streit eine so einfache Natur, daß beide Nichtungen des Eides völlig zusammen fallen und nur in Worten verschieden sind

Uebrigens fann der Eid vorkommen bei allen Arten von Rechtsverhältniffen und Klagen (q) Folgende Fälle werden in unseren Rechtsquellen namentlich angeführt

Ueber das Dafenn oder Nichtdafenn eines Eigenthums oder Erbrechts (r)

Ueber das Dafenn ober Nichtrasenn einer Schuldforderung (s).

Ueber die väterliche oder die Herrens Gewalt (1) Ueber das Patronatsrecht (11).

Ueber Abstammung und Ingenuität eines Menschen (v).

b. Die Richtung auf eine bloße Thatfache wird bei bem zugeschobenen Gibe feltener ermähnt, und fann nicht

⁽q) L. 3 § 1 L. 34 pr de jurej. (12. 2).

⁽r) L. 9 § 7 L. 11 pr § 1 eod.

⁽s) L. 3 pr. 7 pr. 9 pr. eod.

⁽t) L 3 § 2 eod.

⁽u) L. 13 pr L. 30 § 4 eod.

⁽v) L. 6 C eod. (4.1).

§ 310 Surrogate II. Ein Bufchiebung. Ableistung ic.

als der eigentliche Zweck des Instituts nach Römischem Recht angesehen werden. Sie kommt in solgenden Fällen vor, in welchen die Thatsache augenscheinlich entscheidend ist über das Dasenn eines Rechtsverhältnisses:

Der Beklagte habe einen Diebstahl ober Raub nicht begangen (w).

Berfauf einer Sache um bestimmten Breis (x).

Abschluß einer Societat (y)

Nebergabe einer Sache als Pfand ober als Brautgabe (z)

Schwangerschaft ober Richtschwangerschaft einer Frau (aa)

Gehaltlofigfeit eines Peculium (bb)

Die Thatsache, daß bereits ein Eid über eine streitige Frage geschworen sen (cc)

Beide hier zusammengestellte Fälle entsprechen ungefähr dem Gegensatz der formula in jus und in sactum concepta, doch nicht genau und vollständig, weil die Fassung der Klagsormeln allgemein bestimmt war, die der Eidessormeln von der Willführ der Partei abhing, die den Eid zusschob (dd)

IV. Ueber die Form des zugeschobenen Eides ift schon

⁽w) L. 13 § 2 L. 28 § 5 eod L 11 § 1 rer amot (25. 2).

⁽x) L 13 § 3 de jurej (12. 2)

⁽y) L 13 § 4 eod

⁽aa) L. 3 § 3 eod

⁽bb) L. 26 § 1 eod (cc) L. 29 eod

⁽dd) Buchta Infitutionen

^{3 2 § 173} f

⁽z) L. 13 § 5 eod

bemerkt worden, daß das Römische Recht die verschiedensten und willkürlichsten Betheuerungssormeln zuließ (§ 309. a). Wesentlich war nur die wörtliche Uebereinstimmung des abgeleisteten Eides mit der in der Zuschiedung ausgedrückten Formel Außerdem war der Eid wirkungslos, und mußte in richtiger Form wiederholt werden (ee)

Ueber den Ort der Eidesteiftung wird nur erwähnt, daß der vor dem Prätor jugeschobene Gid in der Regel vor dem Tribunal geschworen werden mußte; nur bei Kranken und bei sehr vornehmen Personen wurde die Aussnahme gestattet, daß sie den Eid in ihrer Wohnung vor einem Abgeordneten leisten durften (st.)

V. Der Erlaß bes Eides (remissio) von Seiten des Zuschiebenden hat dieselbe Wirkung, wie die wirkliche Leistung (gg). Der Sinn derselben ist der, daß der Zusschiebende in der bloßen Bereitschaft des Gegners eben so, wie in dem wirklichen Eid, einen genügenden Ausdruck gewissenhafter Ueberzeugung anerkennen will Daher wird vorausgesetzt, daß der Gegner auch wirklich den Eid sogleich angenommen habe; hat er Dieses Anfangs nicht gethan, sondern erst später sich dazu entschlossen, der Zuschiebende will aber nun nicht die Zuschiebung wiederholen, so soll diese Weigerung nicht als Erlaß angesehen werden (hl.)

⁽ee) L 3 § 4 L. 4 L. 5 pr. L. 33 eod — Wenn bie Abfaffung ber Etbeefermel zweifelhaft ober streitig mar, so hatte bie Richterbehörbe barüber zu entscheiben L. 34 § 5 8 eod

⁽ff) L. 15 eod Bgl L 12 § 5 C eod

⁽gg) L 6 L. 9 § 1 eod.

⁽hh) L. 6 L 9 § 1 eod.

Der Erlaß fann in Gegenwart ober Abwesenheit bes Gegners mundlich oder schriftlich erklärt werden, und ift immer gleich wirksam, selbst wenn der Gegner noch Nichts davon erfahren hat (ii).

Der Erlaß hat, eben so, wie die Zuschiebung, eine ber Beräußerung ahnliche Natur, und ist daher an dieselben Bedingungen der Handlungsfähigkeit gebunden, wie die Zuschiebung selbst (kk).

§. 311

Surrogare bee Urtheile, -- II Gib - Gemeiniame Wirfungen.

VI. Die Wirkungen bes zugeschobenen und wirklich abgeleisteten (a) oder erlassenen Eides sind sehr mannichsfaltiger Art, lassen sich aber auf die gemeinsame Grundslage zurücksühren, daß der Eid förmliche Wahrheit, d. h. Fiction der Wahrheit, bildet, in welcher Hinsicht er ganz auf gleicher Linie steht mit dem gerichtlichen Geständniß (§ 303) und dem Urtheil (§ 280) Diese förmliche Wahrheit ist gleichmäßig anzuerkennen, cs mag der Eid gesschworen sehn über ein Rechtsverhältniß oder über eine Thatsache (§ 310). Die alten Juristen drücken dieselbe so aus, daß sie sagen, nach geschwornem Eid dürse nichts

⁽¹i) L 41 cod.

⁽kk) L. 32 eod.

⁽a) Die Romer bezeichnen ben geleisteten Gib burch bie Ausbrucke

praestitum ober datum jusjurandum. L 9 pr. § 1 de jurej. (12 2)

Der Erlaß fann in Gegenwart ober Abwesenheit bes Gegners mundlich oder schriftlich erklärt werden, und ift immer gleich wirksam, selbst wenn der Gegner noch Nichts davon erfahren hat (ii).

Der Erlaß hat, eben so, wie die Zuschiebung, eine ber Beräußerung ahnliche Natur, und ist daher an dieselben Bedingungen der Handlungsfähigkeit gebunden, wie die Zuschiebung selbst (kk).

§. 311

Surrogare bee Urtheile, -- II Gib - Gemeiniame Wirfungen.

VI. Die Wirkungen bes zugeschobenen und wirklich abgeleisteten (a) oder erlassenen Eides sind sehr mannichsfaltiger Art, lassen sich aber auf die gemeinsame Grundslage zurücksühren, daß der Eid förmliche Wahrheit, d. h. Fiction der Wahrheit, bildet, in welcher Hinsicht er ganz auf gleicher Linie steht mit dem gerichtlichen Geständniß (§ 303) und dem Urtheil (§ 280) Diese förmliche Wahrheit ist gleichmäßig anzuerkennen, cs mag der Eid gesschworen sehn über ein Rechtsverhältniß oder über eine Thatsache (§ 310). Die alten Juristen drücken dieselbe so aus, daß sie sagen, nach geschwornem Eid dürse nichts

⁽¹i) L 41 cod.

⁽kk) L. 32 eod.

⁽a) Die Romer bezeichnen ben geleisteten Gib burch bie Ausbrucke

praestitum ober datum jusjurandum. L 9 pr. § 1 de jurej. (12 2)

Anderes mehr geprüft werden, als allein die Thatsache des Eides selbst, auf die vorhergehende Lage der Sache sey nicht mehr zurück zu gehen (b). Natürliche Folgen dieses Sates sind die, daß eine aus dem Eid etwa hervorgehende neue Klage in fuctum actio genannt wird (c), daß über die Thatsache des Eides selbst, wenn sie bezweiselt wird, ein neuer Eid zugeschoben werden kann (d), so wie, daß unter mehreren einander widersprechenden Eiden der letzte allein Gültigkeit hat (c), weil durch ihn die ganze Verzgangenheit, also auch die Krast des früheren Eides, absorbirt ist — Der Eid hat daher eine die Rechtsverhältznisse selbst umbildende Krast, und wird in dieser Hinsicht gleichgestellt bald mit der Zahlung, bald mit der Acceptilastion, der Novation und Delegation, dem Constitutum (f)

Die Wirfung aber beschränkt sich auf die Parteien, unter welchen die Zuschiebung und Ableistung vorgegangen ist, so daß fremde Personen dadurch weder Rechte erlangen, noch verpflichtet werden (g). Mit den Parteien selbst aber

⁽b) L. 5 § 2 eod "non aliud quaeritur quam an juratum sit" (ben fe L. 9 § 1 L. 28 § 10 L. 29 L. 30 pr eod, §. 11 J de act (4. 6) Gerade hierin stehen gleich das Urtheil, das Geständniß, der Eid L. 56 de re jud (42. 1)

⁽c) L. 11 § 1 de jur (12.2), L. 8 C eod (4 1).

⁽d) L 29 eod

⁽e) L. 28 § 10 eod

⁽f) L. 21 L 27 L 28 § 1 L. 35 § 1 eod. — L. 40 eod — L. 26 § 2 eod — L. 25 § 1 de pec const. (13 5)

⁽g) L. 3 § 3. L. 9 § 7 L. 10 L. 11 § 3 L 12 de jur (12.2),

L 7 § 7 de publ (6 2)

ftehen in dieser Sinficht gan; gleich die Rechtsnachfolger berfelben: Erben, Singularsuccefforen, Burgen (h)

Bur genaueren Einficht in diese Wirkung ift es nöthig zu erwägen, daß der Eid eine zusammengesetzte juristische Natur hat, indem er zugleich als Bertrag anzusehen ift, und als eine bindende Prozeshandlung (i).

Der Eid beruht also erstlich auf einem wahren Bertrag und zwar auf einem Bergleich, indem beide Theile barüber einig geworden sind, daß ihr Streit auf diesem Wege entsichieden werde (k). An diesem Einverständniß ist selbst in den Fällen nicht zu zweiseln, worin der Eid als ein nothwendiger bezeichnet wird Denn wenn auch die Zuschiedung dem Gegner nicht erwünscht war, und deshalb ein indirecter Zwang gegen ihn angewendet wird, so hat er sich doch durch die wirkliche Ableistung darin gefügt, und diese ist unzweiselbaft als eine freie Handlung anzusehen.

Zweitens aber hat ber Eid zugleich die Natur einer bindenden Prozesbandlung (1), und zwar sowohl einer Litiscontestation, als eines rechtsfräftigen Urtheils

⁽h) L. 7 8 9 § 7, 28 § 1—3, 42 pr § 1—3 de jur (12.2). — Der Eib in einer popularis actio wirft, gerade wie bas Urtheil, auf dritte Personen, insoseru nicht eine Collusion erwiesen werden fann. L. 30 § 3 eod. — Wird in Folge eines Eides eine Berurtheistung in einer entehrenden Klage ausgestrochen, so wird der Berurtheite ehrlos, auch allen fremden

Personen gegennber 1. 9 \$. 2 eod. Das ift aber nicht bie Folge bes Gibes, fonbern bes Urtheils.

⁽i) L. 26 § 2 eod. proficiscitur ex conventione, quamvis habeat et instar judicii".

⁽k) L. 2. L. 26 § 2. L. 35 § 1 eod. L. 21 de dolo (4. 3).

⁽¹⁾ L. 26 § 2 eod. (Note i). L. 35 § 1 2 L. 42 § 3 eod., L. 8 C eod

Er hat die Natur einer Litiscontestation (m), in einem doppelten Sinn: er unterbricht die Klagverjährung gleich der Litiscontestation (n), und macht dieselbe zuweilen ents behrlich, ist also Surrogat derselben, welches noch näher erklärt werden wird

Er wirft aber auch in ähnlicher Weise wie ein rechtsfräftiges Urtheil (0); ja es wird sogar gesagt, daß er
größere Kraft habe, als dieses (p) Das hat die Bedeutung,
daß die Rechtsfrast ein rein positives, dem ju- gentum
fremdes Institut ist, anstatt daß der Eid, vermöge seiner Bertragsnatur (Note k), dem jus gentium vollständig an
gehört (q) Hieran fnüpst sich die Wirfung, daß durch
den gegen eine Obligation abgeleisteten Eid auch selbst der
naturale Bestandtheil dieser Obligation (nicht blos die Klagbarkeit) zerstört wird, so daß Pfänder frei werden, und
eine spätere Zahlung als Indebitum zurückgesordert werden
kann (r).

- (m) ,, . hoc jusjurandum in locum litis contestatae succedit."
- (n) L. 9 § 3 de jur (12.2), nämlich nach bem älteren Recht, in welchem bie L. C. als regels mäßige Unterbrechung erforbert wurde. S. 0 B 5 S. 316.
- (0) L. 1 quarum rer actio (44.5) vicem rei judicatae obtinet." Dieses zeigt fich in der für beide gememfamen förmlichen Wahrheit, und in der in factum actio, f. o. Noten b. c.

- Ugl auch L 11 § 3 L 12 de jur. (12 2)
- (p) L. 2 eod "majoremque habet auctoritatem, quam res judicata."
- (q) § 4 J de except (4.13), ... quia iniquum est, de perjurio quaeri, defenditur per exceptionem jurisjurandi". Der selbe Ausbruck steht in den vor hergehenden drei §§, sehlt aber in dem folgenden (§ 5 eod.), der von der exc. rei jud. handelt.
- (r) L. 40, 42 pr de jur (12, 2), L. 43 de cond ind

Eine praktisch noch wichtigere Folge die sich baran fnupft, besteht barin, daß die Wirtung des Gides felbft durch die Behauptung des Meineides nicht foll entfraftet werden fonnen (s), und daß insbesondere auf diese Behauptung feine doli actio, exceptio, replicatio gegrundet werden darf (t) - Das neueste Römische Recht gestattet von dieser Regel nur die einzige Ausnahme, wenn ber Unipruch auf ein Legat ober Fideicommiß durch den Eid bes Legatare begrundet, nachher aber ber Meineid nachgewiesen wird (u). Gin beutsches Reichsgeset bagegen verordnet. Daß der vor dem Strafrichter erwiesene Gib stets auch Die Berpflichtung jum Schadenserfas mit fich führen foll (v) - Die enwas auffallende Vorschrift bes Römischen Rechts hat offenbar die Bedeutung, daß ber Buschiebenbe Die Entscheidung ber Sache von des Gegners Gid, und felbst auf die Gefahr des Meineides hin (die ihm ja nicht verborgen senn konnte), abhängig machen wollte

Zum Schutz ber hier aufgestellten Wirkungen bes Eibes werden alle Arten von Rechtsmitteln gegeben, die nach ben Umftanden erforderlich feyn können.

^{(12 6),} L. 95 § 4 de solut (46 3)

⁽s) L. 31 in f de jur (12.2), L. 1 C eod., vgl. oben Note q. (t) L. 21. 22 de dolo (4.3), L. 5 de except (44.1).

⁽u) L. 13 C. de jur (4, 1) Auf folche gesegliche Ausnahmen

deutet in allgemeinen Worten L. 1 C. eod., welches jedoch eine Juftinianische Interpolation zu febn scheint, ba feine andere Ausnahme biefer Art vorkommt.

⁽v) Const. crim. Carol. art 107

Ift also eine Klage nöthig, so wird eine solche gegesten (w); Diefes gilt namentlich auch von dem außergerichtslichen Eide (x). Eben so wenn eine Erception erforderlich ist, nämlich wenn der Kläger die Thatjache eines vom Bestlagten geleisteten Eides bestreitet, weil außerdem die Klage fogleich, und ohne Erception, abgeschlagen wird (y)

Jede Wirkung des Eides aber, und jedes jum Schuß berselben anzuwendende Rechtsmittel, muß fich genau ansschießen an den besonderen Inhalt des geschworenen Eides, und darf über diesen Inhalt nicht hinausgehen — Schwört also Jemand, daß eine Sache oder eine Erbschaft ihm gehöre, so kann er darauf sowohl eine Klage, als eine Einrede gründen (z). — Schwört er, daß eine Sache

unn em Magrecht jugeschrieben fur ben Kall, baß fie fpater ben Beffin wieder verliere Diefe Er flarung aber ift gewiß zu ver merfen Denn wenn bie l.t praeser. Die Rraft batte, ein Klagrecht in begrunten (meldies eben burd) Dieje Stelle bemiejen werben foll), wein bedurfte co bann noch ba neben ber Ermabnung bes Eibes? Umgefehrt aber ift ce von bem Gibe fur fich allein ungweifelhaft, bağ er ein Rlagrecht erzengte (Note w), mogn bedurfte es baneben noch ber Erwähnung ber l. t. praescr ? - Die richtige Erflarung ber Stelle beruht vicl= mehr auf folgender Borausfegung Die Gigenthumisflage mirb gegen einen Befiger angeftellt, ber bas Eigenthum bes Rlagere verneint,

⁽w) L.9 § 1 6 de jur (12.2), und zwar eine actio in factum, f. e Wete c

⁽x) L. 28 § 10 eod

⁽y) L 3 pr L 7, L 9 pr. \$1 eod

⁽z) L. 9 § 7 L 11 § 1 3 cod Höchft bestruten ift die Anslegung der L. 13 § 1 cod "Julianus ait, eum, qui juravit fundum suum esse, post l t praescriptionem etiam, utilem actionem habe re". Biele wellen damit beweisen, daß zur Zeit der alten Juristen die l. t. praescr zugleich ein Klag recht gegeben habe. Sie nehmen also an, der Schwörende und der Bestiger, der die l. t. praescriptio erworben habe, sehen in dieser Stelle als eine und dieselbe Person gedacht, und dieser Person werde

dem Gegner nicht gehöre, so gewinnt er dadurch nur eine Einrede (aa) Im Einzelnen treten dann diezelben praktischen Folgen ein, wie sie den Klagen aus Eigenthum, Erbrecht, Schuldforderungen u. s w angemessen sind, wenn diese Klagen, unabhängig von einem Eide, angestellt und besgründet werden (bb)

Die durch den Eid berbeigeführte Entscheidung eines Rechtsstreites kann auch noch von Wichtigkeit seyn, wenn nicht mehr von diesem Rechtsstreite selbst, sondern von einem künftigen, mit jenem identischen oder verwandten, die Rede ist Es ist derselbe Einstuß, von welchem schon oben bei dem rechtsfräftigen Urtheil ausführlich die Rede gewesen ist, und es gelten sur den Eid hierin dieselben Regeln, welche dort entwickelt worden sind (cc) — Auch bei dem Eide kommt Alles darauf an, daß in beiden Sachen eadem quaestio zum Grunde liege, wenn der in der früheren Sache geleistete Eid auf die Entscheidung der späteren Einfluß

daneben aber Anfpruch auf eine l. t. praeser hat. Anftatt diese vorzuschügen, und vor Allem den Beweis des Eigenthums zu erswarten, mählt er den anderen Weg, daß er dem Kläger den Eid zuscheibt. Wenn nun der Kläger den zugeschobenen Eid schwört, so soll er dadurch eine Klage mit sicherem Erfolg (utilem actionem) haben, ung eachtet der Beslagte eine l. t. praeser. hätte vorschügen können (post l. t. praeser. etiam). Denn in der Eideszuschiebung über

bas Eigenthum (ohne Jusas und Borbehalt) liegt dann ein Berzicht auf die 1. t pr. weil der Beklagte durch biefe Eibeszuschiebung die vollftandige Entscheidung über bie gange Streitsache in die hand bes Klägers gelegt hat.

(aa) L. 11 pr eod. L. 7 § 7 de publ (6, 2)

(bb) L. 11 § 1 2. 3. L. 30 § 1. 2. 5 L. 36. L. 42 pr § 1 de jur. (12. 2).

(cc) S. v B 6 S. 414. 415 unt § 297 d § 299 e

haben soll (dd) — Auch bei dem Eide, wie bei dem Urtheil, find folgende Umftande für den Einfluß auf den späteren Rechtsstreit gleichgültig:

- 1. die Berichiedenheit des außeren Gegenstandes (cc).
- 2 Die Verschiedenheit der Klage (ff) Wer also, bei einer angestellten surti actio. schwört, daß er nicht gestoblen babe, ist dadurch auch gegen eine künftige condictio surtiva gesichert, und umgekehrt.
- 3. Die Verschiedenheit ber Parteirollen, so baß ber gesleiftete Gid fünftig eben sowohl für den Schwörenden bindend ift, als für seinen Gegner (gg)

\$ 312

Surrogate bee Urtheile - II Etb - Befondere Birfungen je nach ber verichtebenen Lage bee Streites

VIII. Befondere Wirfungen.

Es ift schon oben bemerkt worden, daß die Zuschiebung bes Eides mabrend trei verschiedener Zustände bes Streites vorkommen kann: außergerichtlich, in jure, in judicio (§ 309). Es ist nun noch sestaustellen, welche eigenthums liche Wirkungen ber Zuschiebung in zedem dieser drei Fälle anzunehmen sind Voraus muß bemerkt werden, daß die, im vorbergebenden Paragraphen angegebenen, gemeinsamen Wirkungen von dieser Verschiedenbeit unabhängig sind.

⁽dd) L 28 § 4 7 eod

⁽ee) L. 11 § 3 7 eod

⁽ff) L. 28 § 4. 6-9 L. 13 § 2 L. 30 § 4 eod.

⁽gg) L. 13 § 3.5 eod